

Mitteilungsblatt

der Universität Koblenz-Landau

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 6/2016

MITTEILUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT KOBLENZ-LANDAU 01. Dezember 2016

Herausgeber:
Präsident der Universität Koblenz-Landau
Rhabanusstraße 3
55118 Mainz

Das Mitteilungsblatt liegt an beiden Campi in der Universitätsbibliothek zur Einsichtnahme aus.
Weiterhin steht es auch als Download im pdf-Format im Internet:
www.uni-koblenz-landau.de/uni/publikationen/mitteilungsblatt

<i>TAG</i>	<i>INHALT</i>	<i>SEITE</i>
<i>28. April 2016</i>	<i>Satzung der örtlichen Studierendenschaft an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau</i>	<i>3</i>
<i>14. Juli 2016</i>	<i>Finanzordnung der örtlichen Studierendenschaft an der Universität Koblenz-Landau, Campus Koblenz</i>	<i>20</i>
<i>24. November 2016</i>	<i>Grundordnung der Universität Koblenz-Landau</i>	<i>31</i>

**Satzung der örtlichen Studierendenschaft
an der Universität Koblenz-Landau,
Campus Landau
Vom 28. April 2016**

Aufgrund des § 108 Abs. 3 Nr. 1 und § 111 Abs. 2 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), BS 223-242, hat das Studierendenparlament der örtlichen Studierendenschaft der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau, am 14. April 2016 die folgende Änderungsordnung beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Universität Koblenz-Landau mit Schreiben vom 28. April 2016 genehmigt.

I. Allgemeines

§ 1 Rechtsstellung

Die Studierendenschaft der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau, ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2 Grundsätzliches

- (1) Die Studierendenschaft der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau umfasst alle am Campus Landau eingeschriebenen ordentlichen Studierenden sowie die Doktorandinnen und Doktoranden.
- (2) Die Studierendenschaft hat das Recht, sich mit Studierendenschaften anderer Hochschulen zu einem Verband zusammenzuschließen.
- (3) Die Studierendenschaft handelt durch ihre gesetzmäßigen und durch diese Satzung festgelegten Organe.
- (4) Die Studierendenschaft regelt ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung. Sie vertritt die Gesamtheit ihrer Mitglieder im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Befugnisse.

§ 3 Rechte und Pflichten der Studierendenschaft

- (1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht:
 1. in Fragen, die das studentische Leben betreffen, von den Organen der Studierendenschaft gehört zu werden.
 2. bei den Organen der Studierendenschaft Auskünfte zu erlangen.
 3. in der studentischen Selbstverwaltung mitzuwirken.
- (2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung das aktive und passive Wahlrecht.
- (3) Jedes Mitglied der Studierendenschaft ist verpflichtet, Beiträge an die Studierendenschaft zu zahlen. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

§ 4 Organe der Studierendenschaft

Die Organe der Studierendenschaft sind:

1. die Studierenden in der Urabstimmung,
2. die Studierendenvollversammlung,
3. das Studierendenparlament,
4. der Allgemeine Studierendenausschuss,
5. die Fachschaftsvertretungen,
6. der Fachschaftsrat.

§ 5 Aufgaben der Organe der Studierendenschaft

Den Organen der Studierendenschaft obliegen neben den in § 108 Abs. 4 HochSchG genannten Angelegenheiten folgende Aufgaben:

1. Sie treten für die Rechte und Forderungen der Studierenden im Hochschulbereich und in der Öffentlichkeit ein.
2. Sie fungieren als Bindeglied zwischen Studierendenschaft und Hochschulleitung.
3. Sie vertreten die wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Studierenden.
4. Sie fördern die politische Bildung, die kulturellen und musischen Interessen der Studierenden und den Studierendensport, soweit die Hochschule nicht zuständig ist.
5. Sie pflegen überregionale und internationale Studierendenbeziehungen.

§ 6 Tätigkeit der studentischen Selbstverwaltung

- (1) Die Tätigkeit in der studentischen Selbstverwaltung ist ehrenamtlich.
- (2) Die Vertretung der Studierendenschaft darf wegen ihrer Stimmabgabe nicht zur Verantwortung gezogen oder in irgendeiner Weise benachteiligt werden; die Verantwortlichkeit der Studierendenvertretung bei amtlichen Tätigkeiten ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (3) Die Studierendenschaft gewährt ihrer Vertretung bei Streitigkeiten, die sich aus der Ausübung ihres Amtes ergeben, auf Beschluss des Studierendenparlamentes Rechtsschutz.
- (4) Die Vertretung der Studierendenschaft ist verpflichtet, die von ihr übernommenen Aufgaben in der studentischen Selbstverwaltung gewissenhaft zu erfüllen.

II. Fachschaften

§ 7 Grundsätzliches

- (1) Die Studierenden eines Faches oder eines Studienganges bilden jeweils eine Fachschaft.
- (2) Die Studierenden sind nach Zusammenstellung ihrer Studienfächer Mitglied der entsprechenden Fachschaft oder Fachschaften.
- (3) Jeder Studierende hat in den betreffenden Fachschaften das aktive und passive Wahlrecht.
- (4) Die Fachschaften ordnen ihre inneren Angelegenheiten selbst.
- (5) Die Fachschaften nehmen die Interessen aller ihrer Mitglieder wahr.

§ 8 Fachschaftsordnung

- (1) Jede Fachschaft gibt sich im Benehmen mit dem Satzungsausschuss des Studierendenparlaments eine Fachschaftsordnung.
- (2) Die Fachschaftsordnung muss Bestimmungen enthalten über
 1. die anzuwendenden Wahl- und Abstimmungsverfahren in der Fachschaftsvollversammlung und Fachschaftsvertretung,
 2. die Regelung der Fachschaftsarbeit,
 3. die Geschäftsordnung der Fachschaftsvertretung und des Fachschaftsrates,
 4. die Möglichkeiten und das Verfahren einer Änderung der Fachschaftsordnung.
- (3) Die Fachschaftsordnung wird in einer Fachschaftsvollversammlung verabschiedet.

§ 9 Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist das höchste beschließende Organ einer Fachschaft. Auf ihr haben alle Angehörigen der Fachschaft Rede-, Antrags- und Stimmrecht.
- (2) Die Fachschaftsvollversammlung wird von der Fachschaftsvertretung einberufen. Sollte keine Fachschaftsvertretung existieren, beruft auf Antrag von mindestens fünf Studierenden die Fachschaftsreferentin oder der Fachschaftsreferent die Fachschaftsvollversammlung ein. Die Fachschaftsvollversammlung wird einberufen
 1. mindestens einmal pro Semester,
 2. auf Beschluss des Fachschaftsrates.
 3. auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder der Fachschaft.
- (3) Eine Fachschaftsvollversammlung muss während der Vorlesungszeit mindestens 120 Stunden (5 Tage) zuvor unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Tagesordnung wird von der Fachschaftsvertretung im Falle des Absatzes 2 Nr. 2 vom Fachschaftsrat, im Falle des Absatzes 2 Nr. 3 von denjenigen, die die Einberufung verlangen, festgelegt. Die Tagesordnung kann durch Anträge zu Beginn der Versammlung erweitert werden.
- (4) Nach Ablauf der Amtszeit der Fachschaftsvertretung ist ein Rechenschafts- und Finanzbericht von der Fachschaftsvertretung auf der Fachschaftsvollversammlung vorzulegen.
- (5) Die Fachschaftsvollversammlung hat das Recht, umfassende Informationen über die Arbeit der Fachschaftsvertretung und des Fachschaftsrates zu verlangen.
- (6) Die Fachschaftsvollversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Fachschaftsordnung kann weitere Voraussetzungen vorsehen.

§ 10 Fachschaftsvertretung

- (1) Die Fachschaftsvertretung wird von der Fachschaftsvollversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt.
- (2) Die Anzahl der Fachschaftsvertreter wird durch die Fachschaftsordnung bestimmt.
- (3) Die Aufgabe der Fachschaftsvertretung ist die Vertretung der Fachschaft in allen Angelegenheiten.
- (4) Die Fachschaftsvertretung führt die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung aus und ist ihr verantwortlich. Sie tagt öffentlich. Sie entscheidet selbständig, wenn

für eine Frage keine Aufträge oder Richtlinien der Fachschaftsvollversammlung vorliegen. Sie entscheidet durch Mehrheitsbeschluss. Näheres regelt die Fachschaftsordnung.

(5) Ein jeweils von der Fachschaftsvertretung mehrheitlich legitimierte Vertretung der Fachschaftsvertretung hat Rede-, Antrags- und Stimmrecht im Fachschaftsrat.

(6) Das Studierendenparlament unterstützt die Arbeit in den Fachschaftsvertretungen mit finanziellen Zuwendungen. Die Höhe richtet sich nach Maßgabe des Haushaltsplanes.

(7) Die Fachschaftsvertretungen sind verpflichtet, innerhalb der ersten beiden Wochen nach Vorlesungsbeginn den aktuellen Kontostand der Finanzreferentin oder dem Finanzreferent anzuzeigen. Überschreitet der Kontostand der Fachschaft eine Höhe von 2000€, so hat vor einer erneuten Auszahlung der finanziellen Zuwendungen die Fachschaft eine Begründung, mündlich oder schriftlich, dem Studierendenparlament vorzulegen.

§ 11 Fachschaftsrat

(1) Der Fachschaftsrat ist das koordinierende Organ der Fachschaften.

(2) Die Aufgaben des Fachschaftsrates sind

1. die Koordinierung und Beratung der Fachschaftsarbeit auf Hochschulebene,
2. Austausch von Informationen zwischen Allgemeinem Studierendenausschuss und Fachschaften.

(3) Der Fachschaftsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Jede Fachschaftsvertretung entsendet ein Fachschaftsmitglied in den Fachschaftsrat.

(5) Jede Fachschaft hat im Fachschaftsrat eine Stimme.

(6) Der Fachschaftsrat kann sich einen Vorsitz wählen. Sofern dieser Posten nicht besetzt wird übernimmt diese Aufgaben das Fachschaftsreferat des Allgemeinen Studierendenausschusses. Dieses beruft den Fachschaftsrat ein und koordiniert diesen (Erstellung einer Tagesordnung, Sicherstellung eines Protokolls usw.). Eine außerordentliche Sitzung kann von einer Fachschaft verlangt werden.

(7) Vernachlässigt das Fachschaftsreferat des Allgemeinen Studierendenausschusses die Zusammenarbeit mit dem Fachschaftsrat und den Fachschaften, so kann ihm der Fachschaftsrat mit Zweidrittelmehrheit das Misstrauen aussprechen. Dieses Misstrauensvotum bedarf der Zustimmung durch das Studierendenparlament.

(8) Vernachlässigt eine Fachschaftsvertretung die Zusammenarbeit mit dem Fachschaftsrat, so kann auf Antrag des Fachschaftsreferats des Allgemeinen Studierendenausschusses oder des Vorsitzes des Fachschaftsrates das Studierendenparlament die Zahlung der Zuwendung nach §10 (6) verweigern.

III. Urabstimmung

§ 12 Grundsätzliches

In der Urabstimmung üben die Mitglieder der Studierendenschaft ihre oberste beschließende Funktion aus. Das Ergebnis der Urabstimmung ist für alle Organe der Studierendenschaft verbindlich. Alle Mitglieder der Studierendenschaft sind stimmberechtigt.

§ 13 Verfahren

(1) Eine Urabstimmung findet statt

1. auf Beschluss der Vollversammlung
2. auf Beschluss des Studierendenparlaments (einfache Mehrheit),
3. auf Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschusses,
4. auf schriftlichen Beschluss von mindestens 50 Mitgliedern der Studierendenschaft,
5. auf Beschluss des Fachschaftsrates.

(2) Der Urabstimmung geht eine Vollversammlung voraus, die der Unterrichtung der Studierendenschaft und der Diskussion über den Gegenstand der Urabstimmung dient.

(3) Der Allgemeine Studierendenausschuss führt mit dem Präsidium des Studierendenparlaments die Urabstimmung durch.

(4) Das Ergebnis eines Beschlusses einer Urabstimmung ist mindestens für das Semester, in welchem die Urabstimmung stattgefunden hat, gültig. Erst im darauffolgenden Semester kann über das Thema in einer neuen Urabstimmung abgestimmt werden.

(5) Die Urabstimmung findet frühestens eine, spätestens drei Wochen nachdem das Studierendenparlament über den Beschluss in Kenntnis gesetzt wurde, an mindestens drei aufeinander folgenden Vorlesungstagen statt. Der Termin für die Urabstimmung ist mindestens eine Woche vorher über möglichst viele Verbreitungsmedien an der Hochschule bekannt zu geben.

(6) Die Urabstimmung und die ihr vorausgehende Vollversammlung gemäß Absatz 2 darf nur während der Vorlesungszeit durchgeführt werden. Geht ein Beschluss in der letzten Woche der Vorlesungszeit oder während der vorlesungsfreien Zeit ein, so werden die in § 13 Abs. 4 bezeichneten Fristen vom angekündigten Beginn der Lehrveranstaltungen des nächsten Semesters an berechnet.

(7) Die Urabstimmung erfolgt schriftlich und geheim.

(8)

1. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Studierenden der Universität-Koblenz-Landau, Campus Landau.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(9)

1. Abgestimmt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die der Wahlleiter bereitstellt. Die Stimmzettel müssen von gleicher Größe und Farbe sein und dürfen keine anderen als die amtlichen Kennzeichen oder Beschriftungen aufweisen.
2. Ungültig sind Stimmzettel
 - a. die nicht amtlich bereitgestellt sind,
 - b. die einen Zusatz, eine Verwahrung, einen Vorbehalt oder sonstige Änderungen enthalten.
3. Leere Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.

(10) Der Gegenstand der Urabstimmung ist beschlossen, wenn mindestens 10% der Mitglieder der Studierendenschaft an der Abstimmung teilnehmen und die Mehrheit der Abstimmenden zustimmt.

(11)

1. Falls ein_e Wahlberechtigte_r voraussichtlich gehindert ist, am Abstimmungstermin seine/ihre Stimme abzugeben, kann er/sie von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen.

2. Der Antrag auf Briefwahl ist spätestens acht Tage vor dem ersten Wahltag an das StuPa-Präsidium zu richten. In diesem Falle sind der/dem Antragsteller/in vier Werktage vor dem ersten Wahltag ein Wahlschein, ein Stimmzettel, ein Wahlumschlag und ein freigemachter Wahlbriefumschlag zu übersenden oder persönlich zu übergeben. Wird der Wahlbrief vom Ausland übersandt, so hat ihn die/der Wahlberechtigte freizumachen. Der Wahlschein muss Name, Vorname, Anschrift und Fachbereich der/des Wahlberechtigten sowie die vorgedruckte Erklärung enthalten, dass die/der Wahlberechtigte den Stimmzettel persönlich ausgefüllt hat. Ferner sind auf dem Wahlschein die für das Briefwahlverfahren notwendigen Hinweise zu geben.

3. Der Verlust der Unterlagen ist dem StuPa-Präsidium anzuzeigen. In diesem Falle kann nur von der Urnenwahl Gebrauch gemacht werden.

4. Die Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen ist im Wahlverzeichnis zu vermerken. Außerdem ist eine Liste der Personen anzulegen, denen die Briefwahlunterlagen ausgehändigt oder übersandt worden sind. Wem solche Unterlagen ausgehändigt oder übersandt wurden, kann seine Stimme nur im Wege der Briefwahl abgeben, es sei denn, sie/er wird vom StuPa-Präsidium auf Grund der Anzeige nach Abs. 3 besonders zur Teilnahme an der Urnenwahl zugelassen. Die Briefwahlunterlagen müssen vor Beendigung der Urabstimmung beim StuPa-Präsidium eingegangen sein.

(12)

1. Die Urabstimmung ist von einer zur/zum Schriftführer/in bestimmten Person zu protokollieren. Die Niederschrift muss enthalten:

- a. Ort und Zeit der Urabstimmung,
- b. die Zahl der abgegebenen Stimmen, der gültigen und ungültigen Stimmen sowie der Stimmenthaltungen
- c. die Zahl der für jede Option abgegebenen gültigen Stimmen,
- d. das vom StuPa-Präsidium festgestellte Ergebnis,
- e. Einwendungen gegen den Wahlvorgang.

2. Die Niederschrift ist vom StuPa-Präsidium und von der/vom Schriftführerin zu unterzeichnen. Der Niederschrift sind die Stimmzettel beizufügen. Diese Unterlagen sind vom Allgemeinen Studierendenausschuss für zehn Jahre aufzubewahren.

3. Die Niederschrift kann von jeder/jedem Stimmberechtigten auf Verlangen innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Wahl eingesehen werden. Innerhalb dieser Frist kann das Ergebnis der Urabstimmung schriftlich mit Begründung beim StuPa-Präsidium angefochten werden. Das Studierendenparlament entscheidet über die Anfechtung und teilt das Ergebnis mit Begründung durch Aushang mit. Gegebenenfalls schreibt das StuPa-Präsidium gemeinsam mit dem AStA eine neue Urabstimmung aus.

§ 14 Gegenstand

(1) Die Urabstimmung beschließt über Aufhebung oder Änderung der Beschlüsse des Studierendenparlaments und des Allgemeinen Studierendenausschusses.

(2) Amtsträger der Studierendenschaft können nicht in einer Urabstimmung gewählt oder abgewählt werden.

(3) Finanz- und Haushaltsangelegenheiten können nicht Gegenstand einer Urabstimmung sein.

IV. Vollversammlung

§ 15 Teilnahmerechte

Alle Mitglieder der Studierendenschaft gemäß § 2 Abs. 1 haben in der Vollversammlung Rede- und Stimmrecht.

§ 16 Einberufung

Die Vollversammlung muss vom Präsidium des Studierendenparlaments einberufen werden,

1. auf Beschluss des Studierendenparlaments,
2. auf Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschusses,
3. auf Beschluss des Fachschaftsrates,
4. auf Beschluss von mindestens 5% der Mitglieder der Studierendenschaft
5. vor einer Urabstimmung gemäß § 13 Abs. 2.
6. mindestens einmal im Semester

§ 17 Verfahren

(1) Die Leitung der Vollversammlung obliegt dem Präsidium des Studierendenparlaments. Die Leitung der Vollversammlung übt für die Dauer der Vollversammlung das Hausrecht aus. Bei Vollversammlungen zu den Wahlen des Studierendenparlaments obliegt die Leitung der Wahlleitung.

(2) Die Einberufung einer Vollversammlung nach § 16 erfolgt während der Vorlesungszeit spätestens eine Woche, nachdem das Studierendenparlament über den jeweiligen Beschluss in Kenntnis gesetzt wurde. Die Ankündigung des Termins erfolgt durch Aushang an allen der Studierendenschaft frei zugänglichen Stellen in der Hochschule und über möglichst viele Verbreitungsmedien an der Hochschule mindestens 120 Stunden (5 Tage) vor der Vollversammlung.

(3) Die Tagesordnung für die Vollversammlung wird von der Beschlussfasserin oder dem Beschlussfasser nach § 16 Nr. 1 bis 4 festgelegt. Die regelmäßige Vollversammlung nach § 16 Nr. 6 beinhaltet einen Rechenschaftsbericht des Allgemeinen Studierendenausschusses und des Studierendenparlaments. Die nach § 16 Nr. 5 einberufene Vollversammlung dient allein der Unterrichtung der Studierenden und der Diskussion über den Gegenstand der Urabstimmung (vgl. § 13 Abs. 2).

(4) Die Vollversammlung beschließt mit Mehrheit der Anwesenden.

(5) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

§ 18 Vorlagen an das Studierendenparlament

(1) Die Vollversammlung hat das Recht, mit einfacher Mehrheit dem Studierendenparlament Anträge zur Beschlussfassung vorzulegen.

(2) Beschlüsse der Vollversammlung können nicht zum Gegenstand haben

1. Haushalts- und Finanzangelegenheiten,

2. Änderungen zu dieser Satzung,
 3. Wahl oder Abwahl der Amtsträgerinnen oder Amtsträger der Studierendenschaft (vgl. §14 Abs.2).
- (3) Beschlüsse der Vollversammlung können vom Studierendenparlament nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.

V. Studierendenparlament

§ 19 Aufgaben

- (1) Das Studierendenparlament ist das Beschluss fassende Organ der Studierendenschaft.
- (2) Das Studierendenparlament hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. die Wahl, Entlastung, Abberufung und Kontrolle der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses,
 2. die Wahl, Entlastung und Abwahl des Präsidiums des Studierendenparlamentes,
 3. die Beschlussfassung über die Beiträge der Studierendenschaft,
 4. die Verabschiedung des Haushaltsplanes der Studierendenschaft,
 5. Erlass und Aufhebung von Ordnungen der Studierendenschaft sowie die Beschlussfassung über die Vorlage von Änderungsentwürfen zu dieser Satzung,
 6. Änderungen der Satzung, Wahlordnung, Beitragsordnung oder Finanzordnung werden mit 2/3 Mehrheit beschlossen,
 7. die Wahl der studentischen Vertretung für den Verwaltungsrat des Studierendenwerks Vorderpfalz, sofern die Satzung des Studierendenwerks oder das Hochschulgesetz keine andere Regelung vorsehen.
- (3) Das Studierendenparlament wählt sich Ausschüsse, darunter
 1. den Satzungsausschuss (zuständig für Satzung, Wahlordnung, Beitragsordnung, Geschäftsordnung und Finanzordnung),
 2. den Finanzausschuss (vgl. § 3).
 3. den Autoausschuss, falls ein KFZ im Aufgabenbereich der studentischen Selbstverwaltung vorhanden ist.
- (4) Beschlüsse des Studierendenparlamentes können durch Urabstimmung aufgehoben werden (§ 14).
- (5) Das Studierendenparlament gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 20 Zusammensetzung

Das Studierendenparlament besteht aus Abgeordneten, die in allgemeiner, direkter, freier, gleicher und geheimer Wahl im Wege der personalisierten Verhältniswahl oder der Mehrheitswahl gewählt wurden. Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 21 Ausscheiden, Bestätigung

(1) Ein Mitglied des Studierendenparlaments scheidet aus seinem Amt aus

1. am Ende seiner Amtsperiode,
2. durch Exmatrikulation,
3. durch eigenen Verzicht, der dem Präsidium des Studierendenparlaments schriftlich mitzuteilen ist,
4. durch Misstrauensvotum des Studierendenparlaments mit einer Zweidrittelmehrheit,
5. durch Übernahme exekutiver Funktionen im Allgemeinen Studierendenausschuss.
6. durch dreimaliges Fehlen bei einer Sitzung ohne Abmeldung. Eine Abmeldung muss in schriftlicher Form beim Präsidium eingehen:
 - (a) bis zum Vortag der Sitzung ohne Begründung
 - (b) am Tag und am Folgetag der Sitzung mit einer Begründung der Kurzfristigkeit.
 - (c) in besonderen Ausnahmefällen kann das Präsidium oder das Parlament eine Abmeldung auch zu einem späteren Zeitpunkt akzeptieren.

(2) Jeder Palamentarierin und jedem Palamentarier muss auf Anfrage eine Bescheinigung über ihre oder seine Arbeit einer abgeschlossenen Legislatur ausgestellt werden. Bescheinigungen werden vom amtierenden Präsidium ausgestellt. Dieses beinhaltet Informationen zu:

- (a) Anzahl der Sitzungen der Legislatur
- (b) Anzahl der teilgenommenen Sitzungen
- (c) Ggf. Mitarbeit in Ausschüssen
- (d) Ggf. Ausschluss einer Palamentarierin oder eines Palamentariers aufgrund §21 Abs. 1 Nr. 6

(3) Nach Abschluss der letzten Sitzung einer Legislatur archiviert das Präsidium eine Anwesenheitsliste für die kommenden Präsidien. Diese enthält:

- (a) Anzahl der Sitzungen der Legislatur
- (b) Anzahl der teilgenommenen Sitzungen jeder Palamentarierin oder jedes Palamentariers dieser Legislatur
- (c) Ggf. Mitarbeit in Ausschüssen
- (d) Ggf. Ausschluss einer Palamentarierin oder eines Palamentariers aufgrund §21 Abs. 1 Nr. 6

(4) Scheidet ein Mitglied des Studierendenparlaments aus, so rückt die nachfolgende Kandidatin oder der nachfolgende Kandidat der betreffenden Liste nach. Die Amtszeit der Nachrückenden dauert bis zum Ende der Legislaturperiode des Studierendenparlaments.

(5) Kann die Liste der oder des Ausscheidenden dessen Platz nicht besetzen so bleibt er frei.

§ 22 Legislaturperiode

(1) Die Legislaturperiode des Studierendenparlaments dauert ein Jahr.

(2) Das Studierendenparlament wird durch Beschluss von zwei Drittel seiner

Mitglieder vorzeitig aufgelöst.

(3) Im Falle einer Auflösung des Studierendenparlaments sind innerhalb von vier Wochen Ersatzwahlen für die laufende Legislaturperiode durchzuführen. Wird das Studierendenparlament am Ende seiner Legislaturperiode aufgelöst, so finden keine Ersatzwahlen statt.

(4) Wird das Studierendenparlament durch Ausscheiden gewählter Mitglieder bzw. durch freibleibende Sitze bei Neuwahlen beschlussunfähig, das heißt können weniger als acht der erforderlichen fünfzehn Sitze im Studierendenparlament besetzt werden, so sind Neuwahlen nach der Wahlordnung erforderlich.

(5) Das Präsidium des Studierendenparlaments führt bis zur Amtsübernahme in dem neu gewählten Studierendenparlament seine Aufgaben kommissarisch weiter.

§ 23 Präsidium

(1) Die konstituierende Sitzung des Studierendenparlaments findet innerhalb von zehn Vorlesungstagen nach Bekanntgabe des amtlichen endgültigen Wahlergebnisses statt.

(2) Das Studierendenparlament wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einzeln in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit das Präsidium.

(3) Das Präsidium ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung verantwortlich. Das Präsidium übt das Hausrecht aus.

(4) Das Präsidium leitet die Sitzungen des Studierendenparlaments und führt dessen laufende Geschäfte.

(5) In Zweifelsfällen legt das Präsidium die Satzung und die Geschäftsordnung verbindlich aus. Die jeweilige getroffene Auslegung bedarf der nachträglichen Bestätigung durch einen Beschluss des Satzungsausschusses (vgl. § 27 Abs. 3).

(6) Die Stellvertretung (Vizepräsidentin oder Vizepräsident) nimmt das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten bei dessen Abwesenheit wahr.

(7) Das Präsidium des Studierendenparlaments führt den Vorsitz während der Vollversammlung gemäß § 17 Abs. 1.

(8) Das Präsidium des Studierendenparlaments repräsentiert die Studierenden in der Öffentlichkeit (vgl. § 34).

(9) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 24 Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Studierendenparlaments finden in der Regel nur in der Vorlesungszeit statt.

(2) Das Präsidium lädt die Mitglieder des Studierendenparlaments schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Angabe von Ort und Termin der Sitzung ein. Zwischen Einladung und Sitzung müssen mindestens 120 Stunden (5 Tage) liegen.

(3) Außerordentliche Sitzungen finden statt

1. auf Beschluss von mindestens einem Drittel der Abgeordneten des Studierendenparlaments,

2. auf Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschusses,

3. auf Beschluss des Fachschaftsrates,

4. auf Beschluss des Präsidiums.

(4) Außerordentliche Sitzungen müssen spätestens 240 Stunden (10 Tage) nach ihrer Beantragung stattfinden. Beantragte Tagesordnungspunkte müssen behandelt werden. Eine Ergänzung um weitere Tagesordnungspunkte ist zulässig.

(5) Die Sitzungen sind hochschulöffentlich.

(6) Tagesordnungen, Beschlüsse und Protokolle sind zu veröffentlichen, wenn mit Zweidrittelmehrheit nicht anders beschlossen wird.

(7) Für die Arbeitsweise des Studierendenparlaments gelten folgende Grundregeln:

1. Alle Mitglieder der Studierendenschaft nach § 2 Abs. 1 haben Rede- und Antragsrecht.

2. Das Stimmrecht haben nur die Mitglieder des Studierendenparlaments.

§ 25 Beschlussfähigkeit

(1) Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.

(2) Wird zu Beginn oder während der Sitzung die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so werden die übrigen Tagesordnungspunkte vertagt. Das Studierendenparlament ist auf der nächsten Sitzung in Bezug auf die vertagten Tagesordnungspunkte auf jeden Fall beschlussfähig, wenn diese Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist. Auf diese Tatsache ist in der Einberufung hinzuweisen.

§ 26 Beschlüsse

(1) Beschlüsse des Studierendenparlaments werden in der Regel mit einfacher Mehrheit gefasst.

(2) Für folgende Beschlüsse ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder erforderlich:

1. Selbstauflösung des Parlaments,

2. Wahl und Abwahl des Vorsitzes des Allgemeinen Studierendenausschusses,

3. Abwahl des Präsidiums des Studierendenparlaments,

4. Erhebung von Beiträgen der Studierendenschaft,

5. Erlass, Änderung und Aufhebung von Ordnungen der Studierendenschaft, sowie von Änderungen zu dieser Satzung gemäß § 108 Abs. 3.

§ 27 Ausschüsse

(1) Das Studierendenparlament kann auf Antrag zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben beratende Ausschüsse einsetzen.

(2) Das Studierendenparlament ist verpflichtet, den Finanzausschuss als ständigen Ausschuss einzusetzen. Der Finanzausschuss kontrolliert das Finanzgebahren des Allgemeinen Studierendenausschusses und der anderen Organe der Studierendenschaft.

(3) Das Studierendenparlament setzt einen Satzungsausschuss ein. Dieser Ausschuss ist zuständig für die Auslegung der Satzung und aller Ordnungen (Wahlordnung, Beitragsordnung, Geschäftsordnung und Finanzordnung) der Organe der Studierendenschaft.

(4) Für die Dauer der vorlesungsfreien Zeit kann das Studierendenparlament den Hauptausschuss einsetzen, dem es die Wahrnehmung seiner Kontrollfunktion überträgt. Eine Übertragung der in § 19 bezeichneten Aufgaben ist nicht zulässig. Der Hauptausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Studierendenparlaments.

(5) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 28 Mitglieder der Ausschüsse

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Studierendenparlament bestellt. Sie können durch Beschluss des Studierendenparlaments wieder abberufen werden.

(2) Den Ausschüssen müssen mindestens zwei Mitglieder des Studierendenparlaments angehören.

(3) Bei Bedarf können die Ausschüsse Personen mit beratender Stimme hinzuziehen.

(4) Die Ausschüsse tagen in öffentlichen Sitzungen. Bei Personalfragen oder auf Antrag eines Mitglieds des Ausschusses tagt dieser unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

(5) Das Präsidium hat in allen Ausschüssen kraft Amtes beratende Stimme.

VI. Allgemeiner Studierendenausschuss

§ 29 Aufgaben

(1) Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) ist das Exekutivorgan der Studierendenschaft.

(2) Der Allgemeine Studierendenausschuss nimmt die Angelegenheiten der Studierendenschaft wahr. Ihm obliegen insbesondere die Aufgaben nach § 5.

(3) Der Allgemeine Studierendenausschuss führt die laufenden Geschäfte in eigener Verantwortung. Er führt die Beschlüsse des Studierendenparlaments aus. Er ist an den Haushaltsplan der Studierendenschaft gebunden.

(4) Der Allgemeine Studierendenausschuss vertritt die Studierendenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäftliche Erklärungen können nur vom AStA-Vorsitz (§ 30 Abs. 3) gegeben werden. Soweit damit finanzielle Auswirkungen verbunden sind, ist die Mitzeichnung des Finanzreferats erforderlich.

(5) Der Allgemeine Studierendenausschuss hat eine Informationspflicht insbesondere über den Haushaltsplan:

1. Der genehmigte Haushaltsplan ist jedem Mitglied der Studierendenschaft (§ 2 Abs. 1) über Aushang an allen AStA-Brettern für die Dauer von zwei Wochen zugänglich zu machen. Das Prüfungsrecht des Rechnungshofes bleibt unberührt.

2. Der Allgemeine Studierendenausschuss muss mindestens einmal im Semester eine Vollversammlung einberufen lassen, auf der er über seine Arbeit berichtet und sich der Diskussion stellt.

- (6) Der Allgemeine Studierendenausschuss kann zur Ausführung von Beschlüssen des Studierendenparlaments Anordnungen mit verbindlicher Wirkung für die gesamte Studierendenschaft erlassen.
- (7) Der Allgemeine Studierendenausschuss kann nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 die Durchführung einer Urabstimmung beantragen; nach § 13 Abs. 3 führt er mit dem Präsidium des Studierendenparlaments die Urabstimmung durch.
- (8) Der Allgemeine Studierendenausschuss kann nach § 16 Nr. 2 die Durchführung einer Vollversammlung beantragen; nach § 17 Abs. 3 hat er bei der regelmäßigen Vollversammlung am Ende des Semesters einen Rechenschaftsbericht zu geben.
- (9) Der Allgemeine Studierendenausschuss kann nach § 24 Abs. 3 Nr. 2 die Durchführung einer außerordentlichen Sitzung des Studierendenparlaments beantragen.
- (10) Der Allgemeine Studierendenausschuss hat durch das Finanzreferat dem Studierendenparlament den Entwurf des Haushaltsplanes vorzulegen (§ 19 Abs. 2 Nr. 4).
- (11) Für die Dauer der vorlesungsfreien Zeit gewährleistet der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses, dass die Aufgaben des Allgemeinen Studierendenausschusses ordnungsgemäß geführt werden.

§ 30 Zusammensetzung

- (1) Dem Allgemeinen Studierendenausschuss gehören an
1. der Vorsitz,
 2. das Finanzreferat,
 3. das Sozialreferat,
 4. das Fachschaftsreferat,
 5. das Hochschulreferat
- (2) Es können Referate zusammengefasst werden. Der Allgemeine Studierendenausschuss kann dem Studierendenparlament weitere Referate und Co-Referate vorschlagen. Die Anzahl und Aufgaben der Referate und Co-Referate werden vom Allgemeinen Studierendenausschuss festgelegt.
- (3) Der Vorsitz bestimmt eine Referentin oder einen Referenten zur Stellvertretung.
- (4) Für die Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses ist der Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses verantwortlich.
- (5) Die Referenten verwalten den ihnen zugewiesenen Geschäftsbereich selbstständig. Sie können zur Unterstützung ihrer Tätigkeit freie Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und Co-Referate mit bestimmten Aufgaben betreuen. Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Co-Referate sind eindeutig einem Referat zugeordnet.
- (6) Der Vorsitz und die Referate des Allgemeinen Studierendenausschusses legen mindestens einmal im Semester dem Studierendenparlament Rechenschaftsberichte in schriftlicher Form zur Diskussion vor. Referate legen zudem für ihre Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Co-Referate Rechenschaft ab.

§ 31 Wahl und Abwahl

- (1) Wählbar sind alle Mitglieder der Studierendenschaft (§ 2 Abs. 1).

(2) Der Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses wird in geheimer Wahl mit Zweidrittelmehrheit vom Studierendenparlament auf seiner konstituierenden Sitzung gewählt. Kann im ersten Wahlgang keine Kandidatin oder kein Kandidat diese auf sich vereinigen, so genügt im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit.

(3) Das Studierendenparlament bestätigt auf Vorschlag des Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses die einzelnen Referate und Co-Referate. Bei begründeten Zweifeln kann das Studierendenparlament die Bestätigung einzelner Referentinnen oder Referenten und Co-Referentinnen oder Co-Referenten verweigern. In diesem Fall obliegt es dem Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses eine weitere Kandidatin oder einen weiteren Kandidaten vorzuschlagen.

(4) Nach § 21 Abs. 1 Nr. 5 scheidet aus dem Studierendenparlament aus, wer eine Exekutivfunktion im Allgemeinen Studierendenausschuss übernimmt.

(5) Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses können nur einzeln mit Zweidrittelmehrheit des Studierendenparlamentes abberufen werden. Die Abwahl setzt voraus, dass sie als Tagesordnungspunkt ordnungsgemäß angekündigt wurde.

§ 32 Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses dauert ein Jahr.

(2) Die Amtszeit endet außerdem mit der Auflösung des Studierendenparlamentes.

(3) Jedes Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses hat bis zur Neuwahl eines Nachfolgers oder einer Nachfolgerin, außer im Falle des Absatzes 4 Nr. 1 und Nr. 3, sein Amt kommissarisch weiterzuführen.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses endet vorzeitig

1. nach erfolgter Exmatrikulation,

2. durch Rücktritt, der dem Präsidium des Studierendenparlamentes schriftlich mitgeteilt werden muss,

3. im Falle des § 31 Abs. 5,

4. mit der vorzeitigen Auflösung des Studierendenparlamentes.

(5) Tritt der Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses zurück oder

wird er abberufen, ist das Studierendenparlament verpflichtet, innerhalb von vier Vorlesungswochen einen neuen Vorsitz zu wählen. Findet sich kein neuer Vorsitz, veranlasst das Präsidium des Studierendenparlamentes die Ausschreibung von Neuwahlen zum Studierendenparlament gemäß der Wahlordnung und löst den AstA auf. Bis zur Neuwahl des Vorsitzes vertritt die Referentin oder der Referent, die oder der nach § 30 Abs. 3 bestimmt wurde, den Vorsitz.

§ 33 Sitzungen

(1) Zur Koordinierung der Tätigkeit der einzelnen Referate finden Sitzungen des Allgemeinen Studierendenausschusses statt.

(2) Zur Regelung seiner Arbeitsweise gibt sich der Allgemeine Studierendenausschuss eine Geschäftsordnung.

(3) In Zweifelsfällen entscheidet die Mehrheit aus Vorsitz und den anwesenden Referaten des Allgemeinen Studierendenausschusses über die Auslegung der Geschäftsordnung.

(4) Alle Referate, Co-Referate und der Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses haben gleiches Stimmrecht. Freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben kein Stimmrecht.

(5) Das Präsidium des Studierendenparlaments hat Kraft seines Amtes beratende Stimme bei den Sitzungen.

(6) Der Vorsitz beruft die Sitzungen ein und leitet sie.

§ 34 Repräsentation

Dem Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses obliegt neben dem Präsidium des Studierendenparlaments die Repräsentation der Studierendenschaft in der Öffentlichkeit.

VII. Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

§ 35 Beiträge

(1) Zur Bestreitung der Aufgaben der studentischen Selbstverwaltung werden von den Studierenden Beiträge erhoben.

(2) Rechtsgrundlage ist die Beitragsordnung, in der Beitragspflicht und Beitragshöhe zu regeln sind.

(3) Die Änderung der Beitragsordnung bedarf der Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments.

§ 36 Finanzreferat

(1) Das Finanzreferat des Allgemeinen Studierendenausschusses ist für die ordnungsgemäße Buchführung, Finanzplanung und Verwendung der Haushaltsmittel verantwortlich.

(2) Das Finanzreferat ist befugt, Kassenanordnungen zu erteilen.

§ 37 Fachschaft

Die Studierendenschaft und die Fachschaften sind in ihrer Rechnungslegung selbständig und voneinander unabhängig.

§ 38 Haushaltsplan

(1) Die im Haushaltsplan für ein Haushaltsjahr (Kalenderjahr) veranschlagten Ausgaben der Studierendenschaft werden durch die Beiträge der Studierenden gedeckt, soweit keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Der Haushaltsplan ist wenn möglich zum 1. Dezember, spätestens bis zum 15. Dezember vor Beginn des Haushaltsjahres dem Studierendenparlament vorzulegen. Nach Beschlussfassung durch das Studierendenparlament muss der Haushaltsplan durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Universität Koblenz-Landau genehmigt werden (§ 111 Abs. 3 HochSchG).

(2) Der Fachschaftsrat hat für den Haushaltsplan im Bereich der Fachschaften das Vorschlagsrecht.

(3) Das Finanzgebahren des Allgemeinen Studierendenausschusses und der anderen Organe der Studierendenschaft unterliegt der Überprüfung durch den Finanzausschuss (§ 27 Abs. 2).

(4) Nach Ablauf des Haushaltsjahres legt das Finanzreferat des Allgemeinen Studierendenausschusses dem Studierendenparlament einen Rechenschaftsbericht vor.

(5) Das Nähere über die Aufstellung des Haushaltsplanes, seine Ausführung und Rechnungslegung regelt der Allgemeine Studierendenausschuss durch Verwaltungsvorschrift (Finanzordnung).

(6) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft gelten die Bestimmungen der § 106, 107, 109 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 39 Änderungen der Satzung

Bei Änderungen dieser Satzung ist § 19 Abs. 2 Nr. 6 zu beachten.

§ 40 Wahlordnung

Die Studierendenschaft legt gemäß § 108 Abs. 3 Nr. 2 sowie § 111 Abs. 1 und 2 des Hochschulgesetzes eine Wahlordnung fest.

§ 41 Beitragsordnung

Die Studierendenschaft legt gemäß § 108 Abs. 3 Nr. 3 sowie § 111 Abs. 1 und 2 des Hochschulgesetzes eine Beitragsordnung fest.

§ 42 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Landau, den 28. April 2016

Das Präsidium des
Studierendenparlaments
der Universität Koblenz-Landau,
Campus Landau
Malte Bock
Iphigenie Xenitidou

**Finanzordnung der örtlichen Studierendenschaft
an der Universität Koblenz-Landau,
Campus Koblenz
Vom 14. Juli 2016**

Aufgrund des § 110 Abs. 2 Nr. 1 und § 111 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), hat das Studierendenparlament der örtlichen Studierendenschaft der Universität Koblenz-Landau, Campus Koblenz, am 13. Juli 2016 die folgende Finanzordnung beschlossen. Diese Finanzordnung hat der Präsident der Universität Koblenz-Landau mit Schreiben vom 14. Juli 2016 genehmigt.

I. Erstellen des Haushaltsplans

§ 1
Grundlagen

(1) Die Grundlagen für die Wirtschaftsführung des Allgemeinen Studierendenausschusses ist der Haushaltsplan. Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge sind in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen aufzustellen.

(2) Von der Referentin oder dem Referenten für Finanzen ist, unter Berücksichtigung des zur Erfüllung aller Aufgaben notwendigen Bedarfs, für jedes Jahr ein Haushaltsplan zu erstellen. Dieser Entwurf des Haushaltsplanes ist vor Beginn des Haushaltsjahres nach der Genehmigung durch den Allgemeinen Studierendenausschuss dem Studierendenparlament zur Beratung und Verabschiedung vorzulegen.

(3) Die Satzung legt den Zeitraum des Haushaltsjahres fest.

(4) Die Unterlagen zur Haushaltsführung (Einnahme- und Ausgabebelege, Kontenblätter, Protokolle von Beschlüssen, etc.) sind 10 Jahre aufzubewahren.

§ 2
Inkrafttreten

(1) Solange der Haushaltsplan nicht durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Universität genehmigt ist, hat der Allgemeine Studierendenausschuss seine Ausgaben auf ein Viertel der Titelsätze des Vorjahres zu beschränken und den Haushalt zunächst nach dem Haushaltsplan des Vorjahres weiterzuführen. Ausgenommen sind rechtliche und unabwendbare Verpflichtungen.

(2) Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge sind nach ihrer Genehmigung durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Universität Koblenz-Landau mindestens 12 Tage durch Aushang bekannt zu machen.

(3) Am Tag seiner Veröffentlichung durch Aushang, frühestens, jedoch mit dem Beginn des Haushaltsjahres, für das er aufgestellt wurde, tritt er in Kraft.

§ 3
Einnahmen und Ausgaben

(1) Der Haushaltsplan besteht aus Einnahmen und Ausgaben. Einnahmen sind nach dem Entstehungsgrund zu veranschlagen. Die Ausgaben sind in personelle und sächliche zu trennen und innerhalb der sächlichen nach Zwecken getrennt zu veranschlagen und, soweit erforderlich, zu erläutern. Zweckgebundene Einnahmen sind kenntlich zu machen.

(2) Im Haushaltsplan können Ausgaben für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht. Eine Deckungsfähigkeit zwischen Personalausgaben und anderen Ausgaben ist nicht zulässig. Ein Ansatz darf nur verstärkt werden, wenn bei dem deckungsberechtigten Ansatz keine Verfügungsbeschränkungen bestehen.

(3) Ein voraussichtlicher Überschuss des ablaufenden Haushaltsjahres ist im nachfolgenden Haushaltsplan als Einnahme zu veranschlagen. Ergibt sich während der Ausführung eines Haushaltsplanes ein voraussichtlicher Fehlbetrag, so ist er im nachfolgenden Haushaltsplan als Ausgabe zu veranschlagen..

§ 4

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Das Studierendenparlament kann für veranschlagte Haushaltstitel überplanmäßig oder für besondere Zwecke, für die ein Haushaltstitel nicht vorgesehen ist, außerplanmäßig Ausgaben genehmigen, wenn an anderer Stelle Einsparungen in gleicher Höhe vorgenommen werden.

(2) Darüber hinausgehende Änderungen des Haushaltsplanes sind nur durch einen Nachtragshaushalt möglich. Für die Erstellung eines Nachtragshaushaltes gelten die §§ 1 bis 3 sinngemäß. Der Entwurf des Nachtragshaushaltes ist rechtzeitig vor Ende des laufenden Haushaltsjahres einzubringen.

(3) Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die auf Grund unaufschiebbarer rechtlicher oder unabweisbarer Verpflichtungen entstehen, müssen, abweichend von Abs. 1, dem Studierendenparlament unter Angabe von Gründen ausschließlich angezeigt werden.

§ 5

Kreditaufnahmen

(1) Die Aufnahme von Krediten ist grundsätzlich nicht erlaubt.

(2) Zu Zwecken der Kassenverstärkung dürfen auf Beschluss des Vorstands und nach Genehmigung durch die Mehrheit der Mitglieder des Präsidiums des Studierendenparlaments kurzfristig Kredite bis zu insgesamt einem Zehntel der im Haushaltsplan veranschlagten Beitragseinnahmen aufgenommen werden. Die Tilgung hat schnellstmöglich, aber spätestens nach zwölf Monaten zu erfolgen.

(3) Ausnahmen kann das Studierendenparlament mit zwei Dritteln der satzungsgemäßen Abgeordneten beschließen.

(4) Die Aufnahme eines Kassenverstärkungskredites ist dem Studierendenparlament schnellstmöglich anzuzeigen.

§ 6

Rücklagen

(1) Die Studierendenschaft ist zur Bildung von Sicherungsrücklagen verpflichtet. Sie betragen mindestens 8% , maximal 33% der Haushaltssumme .

(2) Die Zuführung zu den Sicherungsrücklagen und die Entnahme sind im Haushaltsplan gesondert zu veranschlagen.

(3) Die Sicherungsrücklagen sind mündelsicher anzulegen. Des weiteren gilt § 7 Abs. 3.

(4) Zinsen aus Sicherungsrücklagen sind im Haushaltsplan zu veranschlagen. Sie fließen den Rücklagen nur zu, wenn dies im Haushaltsplan eigens beschlossen und ausgewiesen ist.

II. Kassen- und Buchführung

§ 7

Verantwortungsbereiche

(1) Für die gesamte Kassenführung ist die Referentin oder der Referent für Finanzen verantwortlich. Sie oder er verwaltet die Kasse und bewirtschaftet die Einnahmen und Ausgaben der Studierendenschaft im Rahmen dieser Finanzordnung.

(2) Über die Eröffnung, Einstellung, und Verlagerung aller Konten der Studierendenschaft entscheidet der Vorstand.

(3) Kontovollmacht haben die Mitglieder des Vorstandes sowie auf Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschusses bis zu zwei weitere Personen. Die Verwaltung der Konten sollte nach dem Vier-Augen-Prinzip erfolgen.

§ 8

Suspensives Veto

(1) Hält die Referentin oder der Referent für Finanzen durch die Auswirkungen eines Beschlusses der Vollversammlung, des Allgemeinen Studierendenausschusses, des Studierendenparlamentes oder des Fachschaftenrates die finanziellen oder wirtschaftlichen Interessen der Studierendenschaft für gefährdet oder sieht in dem Beschluss einen Verstoß gegen diese Finanzordnung oder den Haushaltsplan, so kann sie oder er ein Veto einlegen.

(2) Dieses Veto hat für die betreffende Maßnahme aufschiebende Wirkung und darf nicht für den selben Vorgang wiederholt werden.

(3) Das Organ, welches den Beschluss gefasst hat, muss daraufhin unter Berücksichtigung der Auffassung der Referentin oder des Referenten für Finanzen erneut über die Angelegenheit beraten und abstimmen.

§ 9

Genehmigung von Ausgaben

(1) Jedes Mitglied sowie alle Organe der Studierendenschaft sind berechtigt, einen Finanzantrag beim Allgemeinen Studierendenausschuss zu stellen.

(2) Referentinnen oder Referenten sowie Mitglieder des Präsidiums des Studierendenparlamentes können einmalige Ausgaben bis zu EUR 50 selbständig und Ausgaben bis zu EUR 150 in Absprache mit einem Mitglied des Vorstands tätigen. Höhere Beträge bedürfen eines Beschlusses des Allgemeinen Studierendenausschusses.

(3) Der Allgemeine Studierendenausschuss entscheidet unter Berücksichtigung des Haushaltsplanes über finanzielle Ausgaben. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses.

(4) Ausgaben über EUR 500 bedürfen zusätzlich der Genehmigung des Studierendenparlamentes.

(5) Beschlossene Finanzanträge verlieren mit Ende des Haushaltsjahres ihre Gültigkeit, sofern der Beschluss keine andere Frist vorsieht. Ausgenommen davon sind wiederkehrende Ausgaben.

(6) Wiederkehrende Ausgaben von einem jährlichen Kostenumfang bis EUR 50 dürfen in Absprache mit einem Mitglied des Vorstands getätigt werden. Höhere Beträge bedürfen eines Beschlusses des Allgemeinen Studierendenausschusses. Wiederkehrende Ausgaben von einem jährlichen Kostenumfang über EUR 500 bedürfen zusätzlich der Genehmigung des Studierendenparlaments. Erhöht sich der jährliche Kostenumfang, so ist erneut über die Ausgabe zu entscheiden.

(7) Die Splittung von Beträgen, um unterhalb der in diesem Paragraph genannten Grenzen zu bleiben, ist nicht gestattet.

§ 10

Freigabe von Haushaltstiteln

(1) Das Studierendenparlament kann Haushaltstitel freigeben. Ausgaben über EUR 500 bedürfen damit abweichend von § 9 Abs. 4 keiner Genehmigung.

(2) Der Allgemeine Studierendenausschuss kann bereits nach Abs. 1 freigegebene Haushaltstitel für eine oder mehrere Referentinnen oder einen oder mehrere Referenten freigeben. Die betreffenden Referentinnen oder Referenten können dann abweichend von § 9 Abs. 2 Ausgaben selbständig tätigen.

(3) Freigaben können in ihrer Höhe begrenzt werden.

(4) Freigaben können wieder aufgehoben werden.

(5) Freigaben können zeitlich befristet werden, verlieren jedoch spätestens zum Ende des Haushaltsjahres ihre Gültigkeit.

§ 11

Belege

(1) Jede Buchung ist zu belegen.

(2) Jede Rechnung oder Quittung muss folgende Angaben enthalten:

1. das Datum,
2. der Name, gegebenenfalls Adresse des Empfängers,
3. der Zweck der Ausgabe,
4. Betrag,

(3) Handelt es sich um Ausgaben, bei denen keine Quittung ausgestellt werden konnte, so ist die Notwendigkeit der Ausgabe schriftlich zu bestätigen.

§ 12

Belegpflicht

Zahlungen dürfen nur dann geleistet werden, wenn Belege vorliegen, die

1. von
 - (a) einer Referentin oder einem Referenten,
 - (b) einem Mitglied des Präsidiums des Studierendenparlaments oder
 - (c) einem Mitglied des Vorstands des Fachschaftenrats

als sachlich richtig gekennzeichnet sind,

2. eine Angabe über die Form der Genehmigung gemäß § 9 oder § 10 enthalten und
3. eindeutig einem Haushaltstitel zugeordnet ist.

§ 13 Anordnungswesen

(1) Mit der Zeichnung sachlich richtig oder der Erteilung der Zahlungsanweisung übernimmt die oder der Unterzeichnende oder die oder der Anweisende die Verantwortung dafür, dass

1. keine offensichtlichen Fehler in der Zahlungsanforderung enthalten sind,
2. nach dem geltenden Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verfahren worden ist,
3. die Lieferung oder Leistung als solches geboten war,
4. die Lieferung oder Leistung entsprechend der zugrunde liegenden Vereinbarung oder Bestellung sachgemäß und vollständig ausgeführt wurde,
5. insbesondere Abschlagszahlungen, Vorauszahlungen, Pfändungen und Abtretungen vollständig und richtig berücksichtigt worden sind,
6. die Zahlung gemäß § 9 oder § 10 genehmigt ist und der Genehmigung entspricht,
7. die Zahlung dem Inhalt des Finanzantrages entspricht.
8. die Zahlung im Rahmen der Satzung und dieser Finanzordnung zulässig ist

(2) Zusätzlich zeichnet die Referentin oder der Referent für Finanzen oder, sofern diese oder dieser den Beleg bereits als sachlich richtig gezeichnet hat, ein anderes Mitglied des Vorstandes den Beleg als rechnerisch richtig. Hiermit übernimmt die oder der Unterzeichnende die Gewähr, dass

1. die Höhe der Zahlung korrekt ermittelt worden ist,
2. der korrekte Haushaltstitel angegeben ist und
3. in diesem Haushaltstitel ausreichend Mittel zur Verfügung stehen.

§ 14 Barkassen

(1) Die Referentin oder der Referent für Finanzen unerhält zur Begleichung von Barzahlungen eine Barkasse. Diese Barkasse darf über einen längeren Zeitraum als vier Wochen nicht mehr als EUR 1000 enthalten.

(2) Referentinnen oder Referenten kann auf Beschluss des Vorstands ebenfalls eine Barkasse zur Verfügung gestellt werden. Diese Barkasse

1. darf in der Regel nicht mehr als EUR 250 enthalten. Mit Genehmigung des Vorstands ist in begründeten Fällen ein höherer Betrag möglich.
2. kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes wieder entzogen werden.
3. ist gemäß den Vorgaben der Referentin oder des Referenten für Finanzen zu dokumentieren. Diese Dokumentation und die Belge sind nach Aufforderung durch die Referentin oder den Referenten für Finanzen ihr oder ihm zu übergeben. Die Buchung der Einnahmen und Ausgaben gemäß § 15 obliegt weiterhin der Referentin oder dem Referenten für Finanzen.
4. kann auch zeitlich begrenzt zur Verfügung gestellt werden.
5. kann jederzeit und ohne Ankündigung durch die Referentin oder den Referenten für Finanzen geprüft werden.
6. liegt in der Verantwortung der zuständigen Referentin oder des zuständigen Referenten.

§ 15
Buchhaltung

- (1) Einnahmen und Ausgaben werden getrennt nach Haushaltstiteln des Haushaltsplanes gebucht.
- (2) Die Buchhaltung kann auf Kontenblättern oder über EDV erfolgen. Hierbei muss gewährleistet sein, dass die Buchungen innerhalb eines Monats sichtbar gemacht werden können.

III. Reisekosten

§ 16
Dienstreisen

Jedes Mitglied der Studierendenschaft kann im Rahmen ihrer oder seiner Tätigkeit in der studentischen Selbstverwaltung Dienstreisen durchführen.

§ 17
Genehmigung

- (1) Dienstreisen bedürfen vor Antritt der Fahrt der Genehmigung des Vorstands. Dienstreisen von Fachschaftsvertretern bedürfen außerdem eines Beschlusses des Fachschaftsrats.
- (2) Vor der Genehmigung sind die Wahl des Verkehrsmittels und die voraussichtlichen Kosten anzuzeigen.
- (3) Zur Abrechnung einer Dienstreise sind Belege einzureichen
1. für die Fahrtkosten,
 2. gegebenenfalls für Tagungsgebühren,
 3. gegebenenfalls für Übernachtungskosten,
 4. gegebenenfalls für Sonderausgaben.
- (4) Dienstreisen sind bis zum Ende des Haushaltsjahres abzurechnen, sofern der Vorstand keine andere Frist vorsieht.

§ 18
Höhe der Erstattung

- (1) Bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die Fahrtkosten in Höhe des Fahrpreises der 2. Klasse der Bahn, maximal jedoch in Höhe des tatsächlichen gezahlten Fahrpreises erstattet.
- (2) Die Fahrtkosten für Hin- und Rückfahrt bei der Nutzung eines PKW werden in Höhe von EUR 0,25 pro Kilometer erstattet.
- (3) Weitere, im Zusammenhang mit der Dienstreise entstehende Kosten werden nur bei Nachweis der dienstlichen Notwendigkeit und gegen Vorlage von Belegen ersetzt.

IV. Darlehensgewährung

§ 19

Grundlagen

- (1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft kann, bei Nachweis der Bedürftigkeit, ein zinsloses Darlehen in Höhe von bis zu EUR 500 erhalten.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Darlehens besteht nicht.
- (3) Die Summe aller Darlehen darf 5 % der Haushaltssumme nicht übersteigen.

§ 20

Darlehensgewährung

- (1) Die Bedürftigkeit ist vom Antragsteller gegenüber dem Referat für Soziales darzulegen.
- (2) Der Vertrag ist von der Referentin oder dem Referenten für Soziales, der Referentin oder dem Referenten für Finanzen sowie einem weiteren Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.
- (3) Die Laufzeit eines Darlehens soll zwölf Monate nicht überschreiten. Der Rückzahlungsmodus ist individuell zu vereinbaren und in den Vertrag mit aufzunehmen.

§ 21

Bürgschaften

Die Übernahme von Bürgschaften durch die Studierendenschaft ist unzulässig.

V. Rechnungslegung und Prüfung

§ 22

Jahresabschluss

- (1) Nach Abschluss des Haushaltsjahres hat die Referentin oder der Referent für Finanzen dem Studierendenparlament innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres den Jahresabschluss vorzulegen und durch einen mündlichen Bericht zu ergänzen.
- (2) Im Jahresabschluss sind, getrennt nach Einnahmen und Ausgaben unter Berücksichtigung der Entnahmen und Zuführungen zu den Rücklagen, die veranschlagten und tatsächlichen Positionen einander gegenüberzustellen.

§ 23

Finanzprüfungsausschuss

- (1) Der Jahresabschluss wird durch den Finanzprüfungsausschuss des Studierendenparlamentes geprüft. Auf Grund des Prüfungsergebnisses entscheidet das Studierendenparlament über die Genehmigung des Abschlusses und anschließend über die Entlastung der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten, des Allgemeinen Studierendenausschusses und des Präsidiums des Studierendenparlamentes.
- (2) Das Prüfungsergebnis hat spätestens einen Monat nach Vorlage des Jahresabschlusses dem Studierendenparlament vorzuliegen.
- (3) Das Studierendenparlament kann eine Zwischenprüfung durch den Finanzprüfungsausschuss beschließen.
- (4) Der Jahresabschluss bedarf der Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten der Universität.

(5) Näheres regelt die Geschäftsordnung der Studierendenparlamets.

VI. Finanzen der Fachschaften

§ 24 Grundsätze

- (1) Die Fachschaften sind eigenverantwortlich für die Führung ihrer Geschäfte und in der Verwendung ihrer Mittel.
- (2) Die Fachschaftsvertretung vertritt die Fachschaft und führt deren Geschäfte. Sie ist der Fachschaftsvollversammlung darüber rechenschaftspflichtig.

§ 25 Kassenwartin oder Kassenwart

- (1) Eine Fachschaftsvertreterin oder ein Fachschaftsvertreter ist als Kassenwartin oder Kassenwart für die Führung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Die Kassenwartin oder der Kassenwart ist für eine geordnete und übersichtliche Buchführung, sowie die Einhaltung der Bestimmungen dieser Finanzordnung verantwortlich.

§ 26 Suspensives Veto

- (1) Hält die Kassenwartin oder der Kassenwart durch die Auswirkungen eines Beschlusses der Fachschaftsvertretung oder der Fachschaftsvollversammlung die finanziellen oder wirtschaftlichen Interessen der Fachschaft für gefährdet oder sieht in dem Beschluss einen Verstoß gegen diese Finanzordnung, so kann sie oder er ein Veto einlegen.
- (2) Dieses Veto hat für die betreffende Maßnahme aufschiebende Wirkung und darf nicht für den selben Vorgang wiederholt werden.
- (3) Vor der erneuten Abstimmung sind die Referentinnen oder Referenten für Finanzen und Hochschulinternes beratend hinzuziehen.
- (4) Das Organ, welches den Beschluss gefasst hat, muss daraufhin unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Beratung erneut über die Angelegenheit beraten und abstimmen.

§ 27 Kontoführung

- (1) Die Fachschaften führen ein eigenes Konto.
- (2) Die Nutzung privater Konten zur Führung der Geschäfte ist nicht zulässig.
- (3) Die Kassenwartin oder der Kassenwart hat Kontovollmacht. Sollte keine gewählte Fachschaftsvertretung existieren, geht die Kontovollmacht auf die Referentin oder den Referenten für Finanzen des AStA über.

§ 28 Buchführung

- (1) Jede Buchung ist zu belegen.
- (2) Die Unterlagen zur Haushaltsführung (Einnahme- und Ausgabebelege, Kontoauszüge, Protokolle von Beschlüssen, etc.) sind 10 Jahre aufzubewahren.

(3) Die Referentin oder der Referent für Finanzen legt weitere Vorgaben zur Buchführung fest. Diesen ist Folge zu leisten.

§ 29

Verwendung der Mittel

(1) Die Fachschaftsvertretung verwendet die Mittel der Fachschaft ausschließlich in deren Interesse.

(2) Mitglieder der Fachschaft erhalten keine finanziellen Zuwendungen aus den Mitteln der Fachschaft und es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden

(3) Die Mittel der Fachschaft dürfen nicht zur Finanzierung von Forschung und Lehre eingesetzt werden. Dazu zählen insbesondere

1. die Subventionierung von Lehrveranstaltungen,
2. die Ausstattung der Bibliothek,
3. die Beschaffung von Ausrüstungen und Gerätschaften der Lehre und
4. die Übernahme der Kosten von Lehraufträgen.

§ 30

Finanzkontrolle

(1) Die Fachschaftsvertretung legt auf der Fachschaftsvollversammlung Rechenschaft über die Verwendung der Mittel ab.

(2) Die Referentin oder der Referent für Finanzen kontrolliert zu Beginn des Semesters die Finanzunterlagen des vergangenen Semesters auf rechnerische Richtigkeit und Einhaltung dieser Finanzordnung.

(3) Den Mitgliedern der Fachschaft und den Referentinnen oder Referenten für Finanzen und Hochschulinternes ist jederzeit auf Anfrage Einsicht in die Finanzunterlagen zu gewähren.

(4) Die Fachschaftsvollversammlung einer Fachschaft sowie der Fachschaftenrat können einen Finanzprüfungsausschuss einsetzen. Der Ausschuss hat das Recht, die Kassenführung und das Rechnungswesen der Fachschaft zu prüfen. Die Referentin oder der Referent für Finanzen ist Mitglied des Finanzprüfungsausschusses mit beratender Stimme. Näheres regeln die Fachschaftsordnung und die Geschäftsordnung des Fachschaftenrats.

§ 31

Sockelbeiträge

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben wird jeder Fachschaft zum Beginn jeden Semesters ein Sockelbeitrag auf ihr Konto ausgezahlt, wenn bis zum Ende des vorherigen Semesters

1. die Fachschaftsvollversammlung ordnungsgemäß durchgeführt wurde,
2. das Protokoll dieser Fachschaftsvollversammlung der Referentin oder dem Referenten für Hochschulinternes nach ihrer oder seiner Vorgabe zur Verfügung gestellt wurde,
3. der Steckbrief der Fachschaftsvertretung im Anschluss an die Vollversammlung vollständig ausgefüllt wurde,
4. an der Sitzung des Fachschaftenrats teilgenommen wurde und
5. das Kassenbuch der Referentin oder dem Referenten für Finanzen zur Prüfung vorgelegt wurde.

(2) Bei Verstößen gegen diese Finanzordnung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Kas- senführung kann die Auszahlung des Sockelbeitrags durch die Referentin oder den Referenten für Finanzen in Absprache mit der Referentin oder dem Referenten für Hochschulinter- nes gekürzt oder vertagt werden.

(3) Bei unentschuldigtem Fehlen auf den Sitzungen des Fachschaftenrates kann der Vor- stand des Fachschaftenrates die Auszahlung des kommenden Sockelbeitrags kürzen.

(4) Die Höhe des Sockelbeitrags wird durch Beschluss des Studierendenparlaments bei der Verabschiedung des Haushalts festgelegt.

VII. Finanzen des Fachschaftenrats

§ 32 Grundsätze

(1) Der Fachschaftenrat hat Anspruch auf einen eigenen Haushaltstitel, über den dieser abweichend von § 9 und § 10 frei verfügen kann.

(2) Die Gelder dienen der Unterstützung von Projekten und Veranstaltungen der Fach- schaften. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Fachschaftenrats.

VIII. Finanzen der Hochschulgruppen

§ 33 Grundsätze

(1) Die Hochschulgruppen sind eigenverantwortlich für die Führung ihrer Geschäfte und in der Verwendung ihrer Mittel.

(2) Auf Antrag beim Allgemeinen Studierendenausschuss kann Hochschulgruppen finanzi- elle Unterstützung gewährt werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Allgemei- nen Studierendenausschusses

(3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Unterstützung.

IX. Haftung

§ 34 Falsche Belege

(1) Werden dem Studierendenparlament, dem Allgemeinen Studierendenausschuss oder dem Fachschaftenrat falsche Belege vorgelegt und irrtümlich bezahlt oder erweist sich die Tatsache oder Notwendigkeit als hinfällig, so ist der oder dem Vorsitzenden des Organs und dem Referenten oder der Referentin für Finanzen davon umgehend Meldung zu ma- chen.

(2) Ist betrügerische Absicht zu vermuten, so hat die oder der Vorsitzende des Organs eine außerordentliche Sitzung einzuberufen, in der über das weitere Vorgehen zu entscheiden ist.

§ 35
Haftung

(1) Für alle nicht nach den Richtlinien dieser Finanzordnung ausgezahlten Gelder haftet die oder der Anweisungsberechtigte beziehungsweise diejenige oder derjenige, die oder der die sachliche Richtigkeit der Ausgabe nach § 13 Abs. 1 bestätigt hat.

(2) Die Verantwortlichkeit von Studierendenvertreterinnen oder Studierendenvertretern bei amtlichen Tätigkeiten ist nach § 3 Abs. 6 der Satzung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

X. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 36
Fristen

Tage im Sinne dieser Finanzordnung sind alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind.

§ 37
Änderungen

(1) Änderungen dieser Finanzordnung werden vom Studierendenparlament mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Abgeordneten beschlossen.

(2) Änderungen dieser Finanzordnung bedürfen der Genehmigung durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Universität Koblenz-Landau.

§ 38
Übergangsbestimmung

Die Einrichten der Fachschaftskonten und die Auflösung vorhandener privater Konten hat bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres zu erfolgen.

§ 39
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Finanzordnung außer Kraft.

Koblenz, den 14. Juli 2016

Der Präsident des
Studierendenparlaments
der Universität Koblenz-Landau,
Campus Koblenz
Elias Zervudakis

**Grundordnung
der Universität Koblenz-Landau
Vom 24. November 2016**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 1 und § 74 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), BS 223-41, hat der Senat mit Zustimmung des Hochschulrates der Universität Koblenz-Landau am 1. Dezember 2015 die folgende Neufassung der Grundordnung beschlossen. Diese Grundordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 17. Oktober 2016, Az. 15507 – Tgb.Nr. 17871/16 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsübersicht

- § 1 Name und Aufgaben
- § 2 Mitglieder
- § 3 Angehörige
- § 4 Studierende
- § 5 Gasthörerinnen und Gasthörer
- § 6 Qualitätssicherung
- § 7 Gender Mainstreaming und Familiengerechte Universität
- § 8 Gliederung
- § 9 Leitung
- § 10 Hochschulrat
- § 11 Senat
- § 12 Fachbereiche
- § 13 Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten
- § 14 Ausschüsse
- § 15 Beauftragte
- § 16 Verleihung der Bezeichnung außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor
- § 17 Konferenz der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- § 18 Kollegialitätsprinzip
- § 19 Einberufung von Sitzungen
- § 20 Beschlussfassung
- § 21 Körperschaftsvermögen
- § 22 Teil-Grundordnungen
- § 23 Eilentscheidungen
- § 24 Akademische Ehrungen
- § 25 Mitteilungsblatt
- § 26 Inkrafttreten

**§ 1
Name und Aufgaben**

- (1) Die Universität führt den Namen Universität Koblenz-Landau.

(2) Die Universität erfüllt die ihr nach Herkommen und Hochschulgesetz zukommenden Aufgaben. Sie ist Stätte freier Forschung und Lehre. Hierfür einzutreten ist Aufgabe und Verpflichtung aller Mitglieder und Organe.

(3) Wissenschaftsstandorte sind der Campus Koblenz und der Campus Landau. Bei ihrer Aufgabenerfüllung strebt die Universität ein hohes Maß an Dezentralisierung und Profilbildung an.

§ 2 Mitglieder

(1) Mitglieder der Universität sind die an der Universität hauptberuflich und nicht nur vorübergehend tätigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden sowie die Auszubildenden und die eingeschriebenen Studierenden.

(2) Hauptberuflich tätig ist, wer mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit im öffentlichen Dienst beschäftigt ist.

(3) Nicht vorübergehend tätig ist, wer für einen Zeitraum von mehr als einem halben Jahr zusammenhängend an der Universität beschäftigt wird.

(4) Die Mitglieder der Universität haben das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung der Universität mitzuwirken; insbesondere haben sie das aktive und passive Wahlrecht zu den Selbstverwaltungsorganen. Das Wahlverfahren im Einzelnen regelt die Wahlordnung.

(5) Darüber hinaus haben sie im Rahmen bestehender Ordnungen das Recht auf Nutzung der Universitätseinrichtungen sowie an der Universität bestehender sozialer, kultureller, musischer und sportlicher Einrichtungen.

(6) Die Universität vertritt ein Konzept der intensiven Betreuung der Studierenden und erwartet auch deshalb eine hohe Präsenz der Lehrenden an der Universität. Die Pflichten der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ergeben sich aus § 48 HochSchG, die der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus § 56 HochSchG.

§ 3 Angehörige

(1) Angehörige der Universität sind

- Personen, die hauptberuflich, aber nur vorübergehend oder gastweise (z.B. als Gastprofessorinnen und Gastprofessoren) an der Universität tätig sind,
- Vertreterinnen und Vertreter von Professuren, soweit sie nicht Mitglieder im Sinne von § 2 sind,
- Personen, die nebenberuflich, insbesondere als Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten, ausgeschiedene Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren im Sinne von § 61 Abs. 2 a HochSchG oder Lehrbeauftragte an der Universität tätig sind,
- Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger und Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren,

- entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen und Professoren, Beamtinnen und Beamte, Angestellte und Arbeiterinnen und Arbeiter nach ihrem alters- oder krankheitsbedingten Ausscheiden aus der Universität,
- Praktikantinnen und Praktikanten.

(2) Die Angehörigen der Universität haben die in § 2 Abs. 5 genannten Rechte der Universitätsmitglieder, soweit die Ausstattung der Universität dies zulässt.

(3) Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, Lehrbeauftragten, Habilitierten und ausgeschiedenen Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren im Sinne von § 61 Abs. 2 a HochSchG kann auf Beschluss des zuständigen Fachbereichsrates das Recht eingeräumt werden, an der Universität selbständig zu forschen, soweit die Ausstattung der Universität dies zulässt.

(4) Entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen und Professoren werden im Vorlesungsverzeichnis geführt. Sie haben das Recht, Lehrveranstaltungen anzubieten, soweit dadurch die Bereitstellung des erforderlichen Lehrangebots nicht beeinträchtigt wird. Sie können mit beratender Stimme an Sitzungen des Fachbereichsrats teilnehmen, sofern Angelegenheiten ihres Faches behandelt werden. Im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachbereichsrat können ihnen Räume und Forschungsmittel zur Verfügung gestellt werden. Ihre Beteiligung an Hochschulprüfungen regelt die jeweilige Prüfungsordnung. In begründeten Einzelfällen kann ihnen durch den zuständigen Fachbereichsrat Gelegenheit gegeben werden, in Berufungsverfahren mit beratender Stimme mitzuwirken.

(5) Habilitierte, die sich an der Universität Koblenz-Landau habilitiert haben, und ausgeschiedene Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren im Sinne von § 61 Abs. 2 a HochSchG können an der Universität selbständig lehren, soweit dadurch die Bereitstellung des erforderlichen Lehrangebotes nach § 21 HochSchG nicht beeinträchtigt wird.

§ 4 Studierende

(1) Der Zugang zum Studium an der Universität steht nach Maßgabe des Hochschulgesetzes und der Einschreibeordnung allen offen.

(2) Die Studierenden bilden am jeweiligen Standort der Universität nach Maßgabe von § 108 Abs. 1 Satz 2 HochSchG eine örtliche Studierendenschaft.

(3) Die Studierenden haben das Recht auf eine umfassende, ihr Studium vorbereitende und begleitende Beratung durch die Universität und die an der Universität Lehrenden. Die Universität unterrichtet Studierende und Studienbewerberinnen und Studienbewerber über die Studienmöglichkeiten und über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Während des gesamten Studiums unterstützt sie die Studierenden durch eine studienbegleitende fachliche Beratung. Sie orientiert sich bis zum Ende des ersten Jahres des Studiums über den bisherigen Studienverlauf, informiert die Studierenden und führt eine Studienberatung durch. Die Universität soll bei der Studienberatung insbesondere mit den für die Berufsberatung und den für die staatlichen Prüfungen zuständigen Stellen zusammenwirken. Sie schafft Einrichtungen, die sich der zentralen, insbesondere der fachübergreifenden Studienberatung annehmen.

§ 5 Gasthörerinnen und Gasthörer

Gasthörerinnen und Gasthörer sind nach Maßgabe der Einschreibeordnung berechtigt, Lehrveranstaltungen der Universität zu besuchen. Sie haben die in § 2 Abs. 5 genannten Rechte, soweit die Ausstattung der Universität dies zulässt.

§ 6 Qualitätssicherung

Die Universität entwickelt stetig Verfahren zur Sicherung von Qualität in Forschung, Studium und Lehre. Die Studierenden werden bei der Bewertung der Qualität der Lehre beteiligt. Die Verfahren und Ergebnisse werden in geeigneter Form hochschulöffentlich bekannt gegeben.

§ 7 Gender Mainstreaming und Familiengerechte Universität

(1) Die Universität verpflichtet sich zur Beachtung und Umsetzung von Gender Mainstreaming (§ 2 Abs. 1 HochSchG). Deshalb strebt die Universität in allen Einrichtungen und Studiengängen auf allen Ebenen der Beschäftigten sowie der Studierenden auch ein ausgewogenes Verhältnis der Geschlechter an.

(2) Dem Auftrag des § 2 Abs. 2 HochSchG zur Förderung der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen ist bei allen universitären Regelungen auch durch Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache Rechnung zu tragen.

(3) Einrichtungen zur Gleichberechtigung von Frauen und Männern (Gleichstellungsvertretung) sind:

- a) die zentrale Gleichstellungsbeauftragte
- b) die Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche
- c) der Ausschuss für Gleichstellungsfragen gemäß § 72 Abs. 4 HochSchG
- d) die Frauenreferentinnen der Campi

(4) Die Universität setzt sich das Ziel der Familiengerechtigkeit. Sie strebt an, das Ziel der Familiengerechtigkeit durch geeignete Maßnahmen zu erreichen.

§ 8 Gliederung

Die Universität gliedert sich in folgende Fachbereiche:

- am Campus Koblenz
 - Fachbereich 1: Bildungswissenschaften
 - Fachbereich 2: Philologie / Kulturwissenschaften
 - Fachbereich 3: Mathematik / Naturwissenschaften

Fachbereich 4: Informatik

- am Campus Landau
 - Fachbereich 5: Erziehungswissenschaften
 - Fachbereich 6: Kultur- und Sozialwissenschaften
 - Fachbereich 7: Natur- und Umweltwissenschaften
 - Fachbereich 8: Psychologie

Für die Errichtung von Instituten und Seminaren sind, unbeschadet der Regelungen nach §§ 90 ff HochSchG, fachliche Gesichtspunkte maßgebend. Die bestehenden Institute und Seminare werden, gegliedert nach Fachbereichen, im Vorlesungsverzeichnis aufgeführt.

§ 9 **Leitung**

(1) Die Universität wird von einem Präsidialkollegium geleitet (§ 84 HochSchG). Es besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten und der Kanzlerin oder dem Kanzler. Den Vorsitz führt die Präsidentin oder der Präsident. Das Präsidialkollegium nimmt die in § 79 HochSchG bestimmten Aufgaben wahr, soweit diese nicht gemäß dieser Grundordnung von der Präsidentin oder dem Präsidenten wahrgenommen werden.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten werden vom Senat gewählt. Der Hochschulrat macht dem Senat im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten einen Vorschlag, der mindestens drei Personen umfassen soll; er kann auch Personen vorschlagen, die sich nicht beworben haben. Die Wahl erfolgt aus dem vorgeschlagenen Personenkreis. Vizepräsidentin oder Vizepräsident der Universität kann nur werden, wer die in § 80 Abs. 1 HochSchG genannten Voraussetzungen erfüllt (§ 82 Abs. 2 HochSchG). Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident am Campus Koblenz muss Professorin oder Professor am Campus Koblenz sein, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident am Campus Landau muss Professorin oder Professor am Campus Landau sein. Sie werden auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten, oder sofern diese oder dieser von ihrem oder seinem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch macht, auf Vorschlag des Hochschulrates vom Senat gewählt. Die Kanzlerin oder der Kanzler wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium bestellt. Der Hochschulrat kann dazu Vorschläge einbringen. Die Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten beträgt sechs Jahre. Die Amtszeit der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten beträgt vier Jahre, die der Kanzlerin oder des Kanzlers acht Jahre.

(3) Aufgrund eines mindestens von der Hälfte seiner Mitglieder unterzeichneten Antrags kann der Senat die Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten beantragen. Eine Abwahl ist zulässig, wenn sie der Senat mit der Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder vornimmt und der Hochschulrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder zustimmt. Lehnt der Hochschulrat die Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten ab, kann der Senat den Beschluss des Hochschulrates mit drei Vierteln seiner Mitglieder zurückweisen. Gleichzeitig mit der Entscheidung über die Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten hat der Senat eine Entscheidung darüber zu treffen, welche Vizepräsidentin oder welcher Vizepräsident bis zur

Neuwahl einer Präsidentin oder eines Präsidenten die Leitung der Universität kommissarisch wahrnimmt. Darüber hinaus ist die Stelle der Präsidentin oder des Präsidenten unverzüglich auszuschreiben.

(4) Grundsätzliche Aufgaben der Hochschulleitung werden vom Präsidialkollegium wahrgenommen. Dabei übernimmt die Präsidentin oder der Präsident eine besondere Steuerungs- und Gestaltungsrolle. Als vorsitzendes Mitglied des Präsidialkollegiums ist sie oder er für die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Präsidialkollegiums verantwortlich. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Präsidialkollegiums gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten. Bei den Beratungen im Präsidialkollegium werden einvernehmliche Entscheidungen angestrebt. Die Beschlussfassung erfolgt immer offen; Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Im Übrigen gilt § 38 HochSchG. Beschlussfassungen im Präsidialkollegium lassen die Zuständigkeiten der Kanzlerin oder des Kanzlers nach § 83 HochSchG unberührt.

(5) Die Geschäftsverteilung für die Mitglieder des Präsidialkollegiums im Einzelnen wird im Rahmen des Geschäftsverteilungsplans geregelt. Das Präsidialkollegium überträgt an die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten Aufgaben, die in eigener Zuständigkeit wahrgenommen werden. Die Regelung des Verfahrens, nach dem die zugewiesenen Aufgaben erledigt werden, erfolgt in einer Geschäftsordnung. Die Präsidentin oder der Präsident führt die laufenden Geschäfte; sie oder er hat das Eilentscheidungsrecht gemäß § 79 Abs. 6 HochSchG, wobei das Präsidialkollegium über getroffene Entscheidungen unverzüglich zu unterrichten ist. Dieses kann die vorläufige Entscheidung oder Maßnahme aufheben, sofern sie nicht aus Rechtsgründen geboten war oder durch ihre Ausführung bereits Rechte Dritter entstanden sind. Die Präsidentin oder der Präsident sorgt für die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Senats. Das Präsidialkollegium hat dem Senat, seinen Ausschüssen und Beauftragten Auskünfte zu erteilen (§ 79 Abs. 2 HochSchG).

(6) Im Rahmen der Geschäftsverteilung koordinieren die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, vorbehaltlich von Entscheidungen des Präsidialkollegiums, spezifische Angelegenheiten des jeweiligen Standorts. Dazu zählen insbesondere Aufgaben der fachbereichsübergreifenden Koordination im Wissenschaftsbereich, z. B. Ausbau, Profilierung und Schwerpunktbildungen in Forschung und Lehre sowie im Bereich der Verwaltung die Sicherung der wissenschaftsunterstützenden Infrastruktur des jeweiligen Standorts.

(7) Zur Umsetzung strategischer Entscheidungen erhält die Präsidentin oder der Präsident durch Beschluss des Senats vorab einen angemessenen Betrag aus den der Universität zugewiesenen Mitteln und ihren Einnahmen. Sie oder er verteilt die verbleibenden Mittel und die der Universität zugewiesenen Stellen im Rahmen der allgemeinen Grundsätze des Senats (§ 76 Abs. 2 Nr. 8 HochSchG) auf die mittelbewirtschaftenden Stellen, insbesondere auf die Fachbereiche und die zentralen Einrichtungen.

(8) Zur Information und Koordination am Campus dient die Dekanerunde. Zu ihr lädt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident im Benehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten ein.

§ 10 Hochschulrat

- (1) An der Universität wird ein Hochschulrat gebildet.
- (2) Der Hochschulrat berät und unterstützt die Universität in allen wichtigen Angelegenheiten und fördert ihre Profilbildung, Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit. Die Aufgaben ergeben sich im Einzelnen aus § 74 Abs. 2 HochSchG.
- (3) Der Hochschulrat besteht aus zehn Mitgliedern, von denen fünf Mitglieder aus den Bereichen Wirtschaftsleben, Wissenschaft und öffentliches Leben sowie fünf Mitglieder aus der Universität berufen werden; mindestens ein Mitglied der fünf Mitglieder der Universität soll der Gruppe der Studierenden angehören. Die Berufung der Mitglieder erfolgt nach § 75 HochSchG. Jeder Campus soll mit mindestens zwei Vertreterinnen oder Vertretern im Hochschulrat repräsentiert sein. Das fünfte Mitglied soll abwechselnd mit einer Vertreterin oder einem Vertreter des Campus Landau oder des Campus Koblenz besetzt werden.
- (4) Der Hochschulrat tagt grundsätzlich hochschulöffentlich. In begründeten Ausnahmefällen, z.B. bei der Behandlung von vertraulichen oder persönlichen Angelegenheiten einzelner Personen kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Über den Antrag wird in nicht-öffentlicher Sitzung verhandelt. Personalangelegenheiten werden immer in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt.

§ 11 Senat

- (1) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung werden gemäß § 76 HochSchG vom Senat wahrgenommen.
- (2) Zusammensetzung und Wahl der Mitglieder richten sich nach § 77 HochSchG. Dem Senat gehören
 - a) die Präsidentin oder der Präsident als vorsitzendes Mitglied, im Falle seiner Verhinderung die oder der sie oder ihn im Vorsitz vertretende Vizepräsidentin oder Vizepräsident
 - b) die Dekaninnen oder Dekane kraft Amtes, im Falle ihrer Verhinderung die oder der sie oder ihn vertretende Prodekanin oder Prodekan
 - c) je ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer jedes Fachbereichs
 - d) von jedem Campus je zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 2 HochSchG (insgesamt vier Mitglieder)
 - e) von jedem Campus je zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 HochSchG (insgesamt vier Mitglieder)
 - f) von jedem Campus je ein Mitglied aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter sowie ein Mitglied aus dieser Gruppe aus dem Präsidialamt (insgesamt drei Mitglieder)stimmberechtigt an.

Darüber hinaus gehören dem Senat

- a) die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten
- b) die Kanzlerin oder der Kanzler
- c) die zentrale Gleichstellungsbeauftragte

d) die oder der Vorsitzende des Hochschulkuratoriums und seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter mit beratender Stimme an.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Senats beträgt drei Jahre, die der studierenden Mitglieder ein Jahr. Die Amtszeit beginnt mit der konstituierenden Sitzung. Sie endet mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Gremiums.

(4) Der Senat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12 Fachbereiche

(1) Der Fachbereich ist die organisatorische Grundeinheit der Universität.

(2) Dem Fachbereichsrat gehören neun Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (§ 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HochSchG), vier Mitglieder der Gruppe der Studierenden, der gemäß § 34 Abs. 1 HochSchG eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden ohne Beschäftigungsverhältnis an der Universität sowie derjenigen Doktorandinnen und Doktoranden, denen die überwiegende Arbeitszeit zur Promotion zur Verfügung steht (§ 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HochSchG), drei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 HochSchG), sowie ein Mitglied aus der Gruppe der nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 HochSchG) an. Überdies gehören die Gleichstellungsbeauftragten der jeweiligen Fachbereiche dem Fachbereichsrat mit beratender Stimme an.

(3) Werden im Fachbereichsrat oder in seinen Ausschüssen Angelegenheiten einer Fachbereichseinrichtung behandelt, ist denjenigen, die diese leiten oder geschäftsführend leiten, Gelegenheit zur Teilnahme mit beratender Stimme zu geben. Satz 1 gilt für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die dem Fachbereichsrat nicht angehören, entsprechend, wenn Fragen ihres Fachs behandelt werden.

(4) Die von dem Fachbereich zu erfüllenden Aufgaben werden von dem Fachbereichsrat und der Dekanin oder dem Dekan wahrgenommen. Dabei berät und entscheidet der Fachbereichsrat in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Er wählt die Dekanin oder den Dekan und die Prodekanin oder den Prodekan oder die Prodekaninnen oder Prodekane. Die Dekanin oder der Dekan vollzieht die Beschlüsse des Fachbereichsrates und führt die Geschäfte des Fachbereichs in eigener Zuständigkeit. Sie oder er berichtet darüber dem Fachbereichsrat. Sie oder er hat dem Fachbereichsrat und seinen Ausschüssen Auskunft zu erteilen. Sie oder er kann mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Fachbereichsrates durch die Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers abgewählt werden.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachbereichsrats beträgt drei Jahre, die der studierenden Mitglieder ein Jahr. Die Amtszeit beginnt mit der konstituierenden Sitzung. Sie endet mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Gremiums. Diese Sitzung wird von der noch amtierenden Dekanin oder dem noch amtierenden Dekan einberufen.

(6) Der Fachbereichsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13

Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben in Forschung und Lehre können von den Fachbereichen, vom Senat oder von der Präsidentin oder dem Präsidenten wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten gebildet werden. Voraussetzungen, Organisation und Aufgabenstellung werden durch die §§ 90 und 91 HochSchG geregelt.

(2) Die Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten wird im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten bei Fachbereichseinrichtungen vom Fachbereichsrat, bei Einrichtungen mehrerer Fachbereiche von den beteiligten Fachbereichsräten, bei zentralen Einrichtungen vom Senat bestellt. Die Leitung einer wissenschaftlichen Einrichtung besteht in der Regel aus mehreren Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern sowie aus Mitgliedern mit beratender Stimme, die die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Studierenden vertreten. Diese werden aufgrund von Vorschlägen aus dem Kreis der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, bei Studierenden aufgrund eines Vorschlags der zuständigen Fachschaften, vom Fachbereichsrat, bei Einrichtungen mehrerer Fachbereiche von den beteiligten Fachbereichsräten oder bei zentralen Einrichtungen vom Senat bestellt. Wissenschaftliche Einrichtungen, an denen mehrere Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer tätig sind, sollen in der Regel durch eine kollegiale Leitung (befristet oder unbefristet) geleitet werden. Im Einzelfall kommt auch eine befristete Einzelleitung in Betracht. Ein Mitglied einer kollegialen Leitung aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ist mit der Führung der laufenden Geschäfte zu betrauen (geschäftsführende Leitung). Von der vorstehenden Organisationsstruktur kann in besonderen Fällen mit Zustimmung des Senats abgewichen werden.

§ 14

Ausschüsse

(1) Die Fachbereiche sind verpflichtet, Fachausschüsse für Studium und Lehre zu bilden (§ 18 HochSchG).

(2) Der Senat ist verpflichtet, einen Ausschuss für Gleichstellungsfragen (§ 72 Abs. 4 HochSchG) zu bestellen. Darüber hinaus können Senat und Fachbereichsräte weitere Ausschüsse bilden und ihnen beratende Aufgaben übertragen. Senat und Fachbereichsräte können den Ausschüssen auch Entscheidungen übertragen. Bei beratenden Ausschüssen soll keine Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 HochSchG die Mehrheit der Mitglieder bilden. Die Mitglieder der jeweiligen Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 HochSchG werden von den Mitgliedern derselben Gruppe im einsetzenden Gremium vorgeschlagen.

(3) Die Amtszeit der Ausschussmitglieder entspricht grundsätzlich der des Organs, das sie bestellt hat. Falls die Aufgabenstellung eines Ausschusses begrenzt ist, endet die Amtszeit mit der Erledigung des Auftrages, solange das zuständige Organ nichts anderes beschließt; dies gilt insbesondere für Berufungsausschüsse. Die einjährige Amtszeit von studierenden Mitgliedern bleibt hiervon unberührt.

(4) Für Aufgaben, die eine Zusammenarbeit mehrerer Fachbereiche erfordern, sollen diese gemeinsame Ausschüsse bilden.

§ 15 Beauftragte

- (1) Der Senat bestellt für die Dauer von drei Jahren eine zentrale Gleichstellungsbeauftragte (§ 72 Abs. 4 HochSchG), die die Aufgaben der Gleichstellungsvertretung fachbereichs- und campusübergreifend wahrnimmt.
- (2) Die Fachbereichsräte bestellen für die Dauer von drei Jahren je eine Gleichstellungsbeauftragte, deren Aufgaben und Rechte sich aus § 72 Abs. 5 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 2 bis 4 HochSchG ergeben.
- (3) Für die besonderen Bedürfnisse behinderter Hochschulmitglieder und -angehöriger sind an jedem Campus Behindertenbeauftragte zu bestellen.
- (4) Senat und Fachbereichsräte können für andere Aufgaben weitere Beauftragte bestellen.

§ 16 Verleihung der Bezeichnung außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident kann
 - Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach deren Ausscheiden bei mindestens 4-jähriger Bewährung in Forschung und Lehre,
 - Habilitierten und anderen Personen, die die Einstellungsvoraussetzungen für eine Professur erfüllen nach mindestens 4-jähriger Bewährung in Forschung und Lehre, wobei mindestens die Hälfte der Bewährungszeit an der Universität Koblenz-Landau erbracht worden sein muss,
 - herausragenden Künstlerinnen und Künstlern nach mindestens 4-jähriger Lehrtätigkeit, wobei mindestens die Hälfte der Bewährungszeit an der Universität Koblenz-Landau erbracht worden sein muss,

auf Antrag die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ verleihen, wenn sie weiterhin an der Universität lehren. Bei der Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ an andere Personen muss der Nachweis habilitationsadäquater Leistungen durch zwei auswärtige Gutachten erbracht werden.

- (2) Die Beurteilung der Bewährung liegt in der Verantwortung des jeweiligen Fachbereichs. Das Verfahren zur Erarbeitung eines Vorschlags erfolgt anhand der in Absatz 4 aufgeführten Unterlagen
 - a) durch den Fachbereichsrat oder
 - b) einen Ausschuss ohne Entscheidungskompetenz zur Vorbereitung der Entscheidung des Fachbereichsrats oder
 - c) einen Ausschuss mit Entscheidungskompetenz.

Im letztgenannten Fall müssen diesem Ausschuss mehrheitlich Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie mindestens je ein Mitglied der sonstigen Gruppen angehören (§ 72 Abs. 2 HochSchG). In besonderen Fällen kommt auch die Einsetzung eines gemeinsamen Ausschusses nach § 89 HochSchG in Betracht.

(3) Im Falle einer Umhabilitation können Bewährungszeiten in Forschung und Lehre, die vor der Umhabilitation an einer anderen Universität erbracht wurden, mit angerechnet werden, sofern von der abgebenden Universität ein Gutachten über die Lehrleistungen der Kandidatin oder des Kandidaten vorgelegt wird und eine Mindestzeit von zwei Jahren an der Universität Koblenz-Landau erbracht wurde.

(4) Voraussetzung für die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ ist ferner

- die Vorlage mindestens eines internen Gutachtens über die Lehrleistungen unter Berücksichtigung der Voten der Studierenden sowie ein externes Gutachten über die Forschungsleistungen. Die letztgenannte Voraussetzung gilt nicht für die Verleihung der Bezeichnung an herausragende Künstlerinnen und Künstler
- eine Auflistung der im Bewährungszeitraum abgehaltenen Lehrveranstaltungen (mit Titel und Veranstaltungsart sowie geordnet nach Semestern)
- die Vorlage eines Schriftenverzeichnisses, welches alle im Bewährungszeitraum erstellten Veröffentlichungen enthält. Dies gilt nicht für die Verleihung der Bezeichnung an herausragende Künstlerinnen und Künstler
- eine abschließende Begründung des Ausschussvorsitzenden bzw. des Dekans, in der sämtliche für die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ relevanten Informationen enthalten sind
- die Befassung des jeweiligen Fachbereichsrats entsprechend § 86 Abs. 2 Nr. 10 und 12 HochSchG je nach Ausgestaltung des Verfahrens, d. h. Beschlussfassung oder zustimmende Kenntnisnahme vom Vorschlag eines Ausschusses mit eigener Entscheidungskompetenz
- die zustimmende Stellungnahme des Senats (entsprechend § 76 Abs. 2 Nr. 10 HochSchG).

§ 17

Konferenz der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Die Vertreterinnen und Vertreter der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Senat, in den Fachbereichsräten und ständigen Ausschüssen treffen sich zur gegenseitigen Information und zur Koordinierung ihrer Arbeit zu einer Konferenz der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Teilnahme ist freigestellt. Die Gleichstellungsbeauftragten können an den Beratungen teilnehmen.

(2) Die Konferenz wählt aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher und zwei stellvertretende Personen.

(3) Beginn und Ende der Teilnahmeberechtigung entsprechen der Amtszeit in einem der in Absatz 1 genannten Gremien.

(4) Die Konferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 18 Kollegialitätsprinzip

Zur Wahrung der Kollegialität haben alle Organe vor ihren Entscheidungen betroffene Personen, betroffene andere Organe oder Einrichtungen anzuhören. Bei unaufschiebbaren Entscheidungen erfolgt die Anhörung unverzüglich danach.

§ 19 Einberufung von Sitzungen

(1) Sitzungen von Universitätsgremien werden von ihrer oder ihrem Vorsitzenden in Textform einberufen. Die Einladung enthält eine vorläufige Tagesordnung und die notwendigen Unterlagen. Eingegangene Anträge sind zu berücksichtigen. Eine Sitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Gremiums unter Angabe des Beratungsgegenstandes dies in Textform beantragt. Ist innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrages bei der oder dem Vorsitzenden eine Sitzung vorgesehen, so ist die Einberufung einer besonderen Sitzung nicht erforderlich.

(2) Zwischen Einladung und Sitzung muss mindestens eine Woche liegen. In dringenden Fällen kann diese Frist mit Zustimmung aller Mitglieder unterschritten werden.

(3) Bei der Terminplanung für Gremiumssitzungen und regelmäßige Dienstbesprechungen sollen durch die Verantwortlichen familiäre Belange berücksichtigt werden.

§ 20 Beschlussfassung

(1) Beschlüsse sind gefasst, wenn mehr Ja als Nein-Stimmen abgegeben werden, soweit das Hochschulgesetz oder diese Grundordnung keinen anderen Modus vorsehen.

(2) In Abweichung von § 38 Abs. 2 Satz 1 HochSchG bedürfen Entscheidungen, die

- a) die Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern und die Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren oder
- b) die Verleihung der Bezeichnung außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor
- c) die Forschung und künstlerische Entwicklungsvorhaben,
- d) Habilitationsangelegenheiten
- e) Evaluationen von Juniorprofessuren

unmittelbar berühren, außer der Mehrheit gemäß § 38 Abs. 2 S. 1 HochSchG auch der Mehrheit der Stimmen der dem Gremium angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Kommt danach ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für die Entscheidung die Mehrheit der dem Gremium angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Bei Berufungsvorschlägen ist die Mehrheit des Gremiums berechtigt, ihren Vorschlag als weiteren Berufungsvorschlag vorzulegen.

(3) Die Promotionsordnungen der Universität können für Entscheidungen über Ehrenpromotionen eine qualifizierte Mehrheit vorsehen. Das Gleiche gilt hinsichtlich Benutzungs- und Geschäftsordnungen für Entscheidungen über die Änderung derselben.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident wirkt bei der Erstellung von Berufungsvorschlägen mit. Sie oder er genehmigt den Ausschreibungstext und die Zusammensetzung der Berufungskommission; insbesondere kann sie oder er eine auswärtige Fachvertreterin oder einen auswärtigen Fachvertreter benennen. Sie oder er genehmigt auch die einzuholenden auswärtigen Gutachten. Die Präsidentin oder der Präsident beruft Professorinnen und Professoren selbst, die auf Zeit- oder Teilzeitprofessuren bereits berufen sind und nun auf eine Dauer- oder Vollzeitprofessur gelangen sollen. Die inhaltliche Verantwortung der Gremien wird durch die vorstehenden Regelungen nicht geschmälert.

(5) Die Abstimmung erfolgt offen, soweit nicht durch das Hochschulgesetz, die Grundordnung oder eine Geschäftsordnung etwas anderes festgelegt ist, oder die anwesenden Mitglieder des Gremiums etwas anderes beschließen.

(6) Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung. Personalangelegenheiten sind solche Angelegenheiten, die im weiteren Sinn die persönliche Sphäre einer Person berühren, u. a. die Beschlussfassung über Vorschläge für die Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern in Berufungsausschüssen, Fachbereichsräten und Senat. Geheime Abstimmung in Prüfungsangelegenheiten ist unzulässig.

(7) Bei Bedarf kann die Beschlussfassung auch im Wege des Umlaufverfahrens in Textform erfolgen. Eine solche kommt jedoch nicht zustande, wenn innerhalb einer von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden Frist auch nur ein Mitglied gegen dieses Verfahren stimmt. In diesem Falle ist die Angelegenheit in der nächsten Sitzung zu behandeln.

(8) Im Rahmen eines Berufungsverfahrens ist eine Beschlussfassung nach Absatz 7 grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 21 Körperschaftsvermögen

(1) In das Körperschaftsvermögen fallen unbewegliches und bewegliches Vermögen im Eigentum der Universität, hierzu genau bestimmte Zuwendungen Dritter, Erträge des Körperschaftsvermögens und Gegenstände, die mit den Mitteln des Körperschaftsvermögens erworben worden sind. Über die Einrichtung von Körperschaftsvermögen der Universität entscheidet der Senat.

(2) Rechtsgeschäfte des Körperschaftsvermögens werden unter "Universität Koblenz-Landau – Körperschaft des öffentlichen Rechts" abgeschlossen. Das Land Rheinland-Pfalz wird aus derartigen Rechtsgeschäften weder berechtigt noch verpflichtet. Derartige Rechtsgeschäfte dürfen nur abgeschlossen werden, wenn sämtliche Folgekosten aus dem Körperschaftsvermögen erbracht werden können.

(3) Die Universität verwaltet das Körperschaftsvermögen getrennt vom Landesvermögen. Für jedes Geschäftsjahr stellt die Präsidentin oder der Präsident einen Wirtschaftsplan auf, über den der Senat beschließt und der gem. § 108 LHO der Genehmigung des zuständigen Ministeriums bedarf.

(4) Der Senat beschließt über die Entlastung der Präsidentin oder des Präsidenten hinsichtlich des Körperschaftshaushalts. Die Entlastung bedarf der Genehmigung des zuständigen Ministeriums und des für Finanzen zuständigen Ministeriums gem. § 109 Abs. 3 S. 2 LHO.

(5) Der Senat kann die Auflösung des Körperschaftsvermögens beschließen. Im Falle der Auflösung geht das Körperschaftsvermögen in das Landesvermögen über; es ist für den Haushalt der Universität zu verwenden.

§ 22 Teil-Grundordnungen

Die besonderen Leistungsbezüge, das Qualitätssicherungssystem und die Wahlordnung sind in gesonderten Teil-Grundordnungen geregelt.

§ 23 Eilentscheidungen

Eilentscheidungen sind nur in dringenden, unaufschiebbaren Angelegenheiten zulässig. Das betreffende Organ oder die zuständige Stelle ist unverzüglich zu unterrichten. Die Dringlichkeit oder Unaufschiebbarkeit ist darzulegen.

§ 24 Akademische Ehrungen

(1) Der Senat kann auf Vorschlag des Präsidialkollegiums Personen, die sich um Wissenschaft oder Kunst besonders verdient gemacht haben, die Würde einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenbürgers verleihen.

(2) Personen, die sich als Mitglieder der Universität um die Universität Koblenz-Landau verdient gemacht haben, kann der Senat auf Vorschlag des Präsidialkollegiums die Würde einer Ehrensensatorin oder eines Ehrensensators verleihen.

(3) Beschlüsse gemäß den Absätzen 1 und 2 bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Senatsmitglieder. Weitere akademische Ehrungen sowie die Ausgestaltung des Verfahrens können ergänzend durch gesonderte Satzung geregelt werden.

(4) Bei einer Ehrenpromotion ist vor der Beschlussfassung im Fachbereichsrat dem Senat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 25 Mitteilungsblatt

Das universitäre Satzungsrecht sowie sonstige zu veröffentlichende Rechtsvorschriften und Entscheidungen werden im „Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau – Amtliche Bekanntmachungen“ bekannt gemacht. Soweit nichts anderes bestimmt ist, treten die Satzungen am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

§ 25
Inkrafttreten

Diese Grundordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundordnung vom 24. April 2012 (Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 3/2012 vom 2. Juli 2012, S. 3ff.) außer Kraft.

Mainz, den 24. November 2016

Der Präsident der
Universität Koblenz-Landau
Prof. Dr. Roman Heiligenthal